### Liberale Repräsentationskultur und Öffentlichkeit

### 3. Repräsentation als »gouvernement par l'opinion publique«

Die Entstehung von politischer Öffentlichkeit, verstanden als »Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute«, die dem Machtanspruch der Staatsgewalt das »öffentliche Räsonnement« gegenüberstellte¹, war in der Restaurationszeit untrennbar mit der Frage verbunden, inwieweit die Bevölkerung direkten oder – durch Vorlesen – indirekten Zugang zum gedruckten Wort erhielt. Zeitungen wie die liberale »Minerve française«, das westfranzösische Provinzblatt »L'Écho de la Sarthe« oder der elsässische »Courrier du Bas-Rhin/Niederrheinischer Kurier« trugen die Parlamentsreden liberaler Abgeordneter mit einer Verzögerung von nur wenigen Tagen in das Land hinaus und ermöglichten so auch fern von Paris eine intensive Auseinandersetzung mit den in der Deputiertenkammer vorgetragenen Positionen. Dabei wurden wesentlich längere Passagen im Wortlaut abgedruckt, als dies in heutigen Tageszeitungen üblich ist. Hinzu kam, dass sich einige Abgeordnete durch gedruckte Rechenschaftsberichte direkt an ihre Basis wandten².

Im Rahmen dieser Untersuchung kommt der Verbreitung politischer Schriftlichkeit außerhalb der Hauptstadt eine zentrale Bedeutung zu, da die Kommunikation zwischen dem Abgeordneten Constant und den von ihm repräsentierten citoyens in der Provinz wesentlich von der lokalen Verfügbarkeit liberalen Schrifttums, vor allem auch im ländlichen Raum, abhing. Die Pressekultur in den von Constant vertretenen Provinzdepartements Sarthe und Bas-Rhin war jeweils stark von den örtlichen Gegebenheiten – so etwa der Sprachsituation im Elsass – und den politisch ausschlaggebenden Personen geprägt. Aus diesem Grund soll das Problemfeld der Provinzpresse und der regionalen Öffentlichkeiten erst im Zusammenhang der beiden Fallstudien zu diesen Departements näher betrachtet werden<sup>3</sup>. An dieser Stelle sei aber bereits vorab festgestellt, dass die Presse für die Liberalen das entscheidende Instrument zur politischen Durchdringung und Mobilisierung des Landes auch außerhalb der städtischen Zentren war. Dieser strategische Aspekt war es, der neben dem weltanschaulichen Bekenntnis zur Meinungsfreiheit ihr beharrliches Eintreten für eine Lockerung des Presseregimes während der Restaurationszeit wesentlich bestimmte.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1990, S. 86 f. Die von Habermas vertretene Charakterisierung diskursiver Öffentlichkeit als »bürgerlich« wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht übernommen, da frühliberale Öffentlichkeit Personengruppen einbezog, die sich sozialgeschichtlich nicht dem Bürgertum zuordnen lassen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. unten, Kap. 4.6.3.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. unten, Kapitel 4 und 5.

#### 3.1. Liberaler Journalismus und Öffentlichkeit in der Restaurationszeit

Henri-Jean Martin hat das 19. Jahrhundert treffend als »l'ère du journal« bezeichnet<sup>4</sup>. Die Auflagenzahlen wichtiger Pariser Zeitungen lagen in den 1820er Jahren bereits bei mehreren tausend, wobei ein deutliches Übergewicht der oppositionellen gegenüber den regierungstreuen Blättern festzustellen ist<sup>5</sup>. »La Minerve francaise« erreichte Anfang 1819 eine Auflage von 10000, die rechte Zeitung »Le Conservateur« folgte mit 8500 Exemplaren<sup>6</sup>. Im Vergleich zu den Verhältnissen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert – das »Petit Journal« erzielte vor dem Ersten Weltkrieg die gewaltige Auflage von 1,5 Millionen – erscheinen diese Zahlen zwar noch als äußerst gering<sup>7</sup>, man muss sich aber vor Augen halten, dass in der Restaurationszeit völlig andere Lesegewohnheiten vorherrschten als in der Ära der Massenpresse. Für die Verbreitung von Druckmedien war in Paris vor allem das cabinet de lecture eine wichtige Einrichtung<sup>8</sup>. Allein in der Hauptstadt gab es 463 kommerzielle Lesestuben, die von ihren Nutzern ein im Vergleich zu den Anschaffungspreisen geringes Entgelt verlangten<sup>9</sup>. Die Zahl der Leser einer Zeitung oder Broschüre lag daher tendenziell höher als die der Abonnenten – eine Tatsache, die bei der Bewertung statistischer Angaben aus der Restaurationszeit unbedingt Berücksichtigung finden muss. Auch die Alphabetisierungsraten spiegeln keineswegs die Zahl der möglichen Rezipienten wider, da durch die verbreitete Praxis des Vorlesens auch Analphabeten erreicht werden konnten<sup>10</sup>.

Jean Joana hat in seiner materialreichen Untersuchung über die französischen Abgeordneten des 19. Jahrhunderts aufgezeigt, dass die Zeitungsredaktion trotz ihres geringen Ansehens neben dem Salon ein zentraler Ort der Vorbereitung auf

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Henri-Jean Martin, Histoire et pouvoirs de l'écrit, Paris 1988, S. 381.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Einem regierungsinternen Bericht (AN: F<sup>18</sup> 261) zufolge erreichten 1825 die oppositionellen Blätter (einschließlich der rechtsoppositionellen) eine Gesamtauflage von 41 344 Exemplaren, während die regierungstreuen Zeitungen auf nur 14 344 Exemplare kamen. Die Zahlenangaben finden sich nebst einer detaillierten Analyse des Berichts bei Ruth JACOBY, Wer hat Angst vor alten Büchern?, in: Gudrun GERSMANN, Hubertus KOHLE (Hg.), Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution, Stuttgart 1993, S. 112–118.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Claude Bellanger, Jacques Godechot u.a., Histoire générale de la presse française, Bd. 1: Des origines à 1814, Paris 1969, S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. die Zahlenangaben bei MARTIN, Histoire et pouvoir de l'écrit, S. 394 f.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. die systematische Studie über die Pariser »cabinets de lecture«: Françoise PARENT-LARDEUR, Les cabinets de lecture. La lecture publique à Paris sous la Restauration, Paris 1982.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Nutzungsgebühr konnte beispielsweise bei fünf Centimes pro Sitzung für eine Zeitung liegen. Vgl. ibid., S. 28. Zum Vergleich: Das durchschnittliche Jahresabonnement einer Zeitung (Zeitungen waren nur im Abonnement für ein Jahr, sechs oder drei Monate zu beziehen) kostete 72 Francs, d.h. bei wöchentlich drei Nummern umgerechnet 46 Centimes.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Martyn Lyons, What did the peasants read? Written and Printed Culture in Rural France, 1815–1914, in: European History Quarterly 27, 2 (1997), S. 165–197, hier S. 175; DERS., Les nouveaux lecteurs au XIX<sup>e</sup> siècle: femmes, enfants, ouvriers, in: Guglielmo CAVALLO, Roger CHARTIER (Hg.), Histoire de la lecture dans le monde occidental, Paris 1997, S. 365–400, hier S. 396 f.; vgl. außerdem unten, S. 235 f.

eine parlamentarische Tätigkeit war. Hier lernte der politische Nachwuchs überzeugend zu argumentieren, Kontroversen durchzustehen und sich einer politischen Richtung zuzuordnen<sup>11</sup>. Es war für die politische Kultur der Restaurationszeit überaus charakteristisch, dass sich die Zugehörigkeit zur Legislative und journalistische bzw. publizistische Aktivitäten eng miteinander verbanden. Ein besonders prominentes Beispiel hierfür war Chateaubriand, der nicht nur literarische Werke und Broschüren verfasste, sondern auch an der ultraroyalistischen Zeitung »Le Conservateur« maßgeblich beteiligt war<sup>12</sup>.

Auch Constant war während seiner gesamten politischen Karriere als Journalist und Mitherausgeber von wichtigen Pariser Blättern wie »Le Mercure«, »La Minerve française«, »La Renommée« und »Le Courrier français« tätig¹³. An der zuletzt genannten Zeitung, die 1820 durch eine Fusion von »Le Courrier« und »La Renommée« entstanden ist, hielten neben ihm auch die prominenten Liberalen Laffitte, Kératry und Pagès Anteile¹⁴. Journalistische und geschäftliche Interessen gingen bei solchen Unternehmungen fließend ineinander über. Der Gründungsvertrag für »La Renommée« sah eine Dividendenausschüttung vor, was eine klare Gewinnorientierung voraussetzte¹⁵. Insgesamt konnten Zeitungsbeteiligungen in der Restaurationszeit aufgrund des Marktwachstums im Druckbereich als lukrative Kapitalanlagen gelten¹⁶. Technische Errungenschaften, wie die Koenigsche Zylinderschnellpresse mit Dampfantrieb, führten zu einer enormen Erhöhung der Kapazitäten auf mehrere tausend Druckbögen (à 16 Oktavseiten) pro Stunde. Allerdings setzte sich diese Spitzentechnologie aufgrund der hohen Investitionskosten nur langsam durch¹७.

# 3.2. Die Funktion von öffentlicher Meinung und Presse im konstitutionellen Denken Benjamin Constants

In Constants politischer Biographie spielten die öffentliche Meinung und ihr Sprachrohr, die freie Presse, eine zentrale Rolle. Die Freiheit der Presse galt ihm als die Garantie aller anderen Freiheiten, die den konstitutionellen Staat seiner Auffassung nach ausmachten. Allein die »liberté de la presse« vermochte es Constant zufolge, eine kritische Öffentlichkeit herzustellen und den Einzelnen so wirksam vor den Machtansprüchen der Regierung und der Willkür der Justiz zu

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Joana, Pratiques politiques des députés français, S. 161–186.

<sup>12</sup> Vgl. ibid. 169 f.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Zu »Le Mercure« und »La Minerve«: vgl. HARPAZ, L'école libérale, S. 1–30; Ursula KOCH, Die Zeitungsstadt Paris zur Zeit der Restauration, in: Ilja MIECK (Hg.), Paris und Berlin zur Restaurationszeit. Soziokulturelle und ökonomische Strukturen im Vergleich, Sigmaringen 1996, S. 219–259, S. 249 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. den Fusionsvertrag vom 15. Juni 1820, NAF 24914, fol. 459 f.

<sup>15</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Zur Marktentwicklung: vgl. Martyn LYONS, Le triomphe du livre. Une histoire sociologique de la lecture dans la France du XIX<sup>e</sup> siècle, Paris 1987, S. 12 f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. ibid.; MARTIN, Histoire et pouvoir de l'écrit, S. 372; Koch, Die Zeitungsstadt Paris, S. 235.

schützen<sup>18</sup>. Gleichzeitig transportierte die freie Presse seiner Auffassung nach die politischen Meinungen und Wünsche der *citoyens* bis in die Staatsführung hinauf und ermöglichte es so den Repräsentanten der Nation, ihrer Vertretungspflicht nachzukommen. Dies hielt Constant für umso notwendiger, als er im Repräsentativsystem nichts anderes sah als »le gouvernement par l'opinion publique«<sup>19</sup>.

Das Wirkungspotential der öffentlichen Meinung war den französischen Aufklärern Jahrzehnte vor der Revolution von 1789 bewusst gewesen. Spätestens seit Voltaires erfolgreicher Kampagne zur Rehabilitierung des protestantischen Justizopfers Jean Calas (1762–1765) konnte kein Zweifel mehr daran bestehen, dass die »opinion« die gesellschaftliche Entwicklung Frankreichs entscheidend beeinflusste. »[...] l'opinion gouverne le monde et les philosophes à la longue gouvernent [sic] l'opinion [...]«, so charakterisierte Voltaire 1766 mit aufklärerischem Enthusiasmus die Rolle der öffentlichen Meinung<sup>20</sup>. Dass sich mithilfe dieser Macht nicht nur Forderungen nach religiöser Toleranz und einer humaneren Strafjustiz durchsetzen ließen, verdeutlichte schließlich Jacques Necker in seinem 1781 erschienenen »Compte rendu au Roi«21. Der Finanzminister Ludwigs XVI. betonte in diesem Rechenschaftsbericht, wie wichtig das öffentliche Vertrauen in das französische Königtum für die Konsolidierung der maroden Staatsfinanzen sei. Dieses Vertrauen lasse sich nur durch das rückhaltlose Offenlegen der finanziellen Situation gewinnen<sup>22</sup>. Die Publizität der staatlichen Finanzpolitik erschien ihm als eine Voraussetzung dafür, dass die angeschlagene Monarchie ihre Kreditwürdigkeit gegenüber privaten Anlegern zurückerlangte<sup>23</sup>. Zudem forderte Necker die Einführung von assemblées provinciales, in denen Repräsentanten der steuerpflichtigen Untertanen selbst über die Verteilung der Belastungen entscheiden sollten. Gegenüber den königlichen Steuerbeamten hätten diese Provinzialversammlungen den erheblichen Vorteil, dass sie den Reformmaßnahmen der Regierung Rückhalt in der öffentlichen Meinung verschaffen könnten: »Il est donc très important que les changements les plus utiles soient encore appuyés par l'opinion publique, et c'est précisément l'effet des délibérations d'une assemblée provinciale«24.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. Constant, Mercure de France, 1. Februar 1817 [RA I, Nr. 8].

<sup>19</sup> CONSTANT, Questions sur la législation actuelle de la presse en France et sur la doctrine du ministère public relativement à la saisie des écrits, et à la responsabilité des auteurs et imprimeurs, in: CPC<sup>2</sup>, S. 507–560, hier S. 531.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Voltaire, Lettre aux d'Argental (27. Januar 1766), in: Ders., The Complete Works. Correspondence and related documents, Bd. 30, hg. v. Theodore Bestermann, Oxford 1973, Nr. 13139.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Jacques Necker, Compte rendu au Roi, 1781, in: DERS., Œuvres complètes de M. Necker, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 2, Paris 1820, S. 1–340.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. ibid., S. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Necker berief sich hier auf das englische Vorbild: vgl. ibid., S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Ibid., S. 101. Zum Konzept der öffentlichen Meinung bei Necker: vgl. Jean-Denis BRE-DIN, Necker et l'opinion publique, in: Lucien JAUME (Hg.), Coppet, creuset de l'esprit libéral. Les idées politiques et constitutionnelles du groupe de Mme de Staël, Aix-en-Provence, Paris 2000, S. 25–40.

Der »opinion« wurde hier also eine politische Integrationsrolle zugewiesen. Wenn die königliche Regierung sie in ihre Reformpolitik einbeziehe, so Necker, führe dies dazu, dass eine breite Öffentlichkeit ihre Überzeugungen und Interessen durch das Königtum beachtet sehe und sich deshalb mit dem monarchischen Staat identifiziere. Necker ging in seinem »Compte rendu« sogar so weit, die mit der Steuerverteilung betrauten *assemblées provinciales* als Keimzellen des Patriotismus zu betrachten<sup>25</sup>. Er schloss seinen Bericht mit der optimistischen Feststellung, dass die öffentliche Meinung immer der Wahrheit und Gerechtigkeit Ausdruck verleihe und in ihrer Wirkung nicht aufzuhalten sei<sup>26</sup>. Der republikanische Akzent, den Necker seinen Ausführungen über die finanzpolitische Bedeutung der öffentlichen Meinung gab, verstärkte sich schließlich in einem Rückblick des Jahres 1791: Die von Ludwig XVI. gebilligte Offenlegung der Staatsfinanzen habe es erstmals in der Geschichte Frankreichs ermöglicht, aus den »Angelegenheiten des Staates eine gemeinsame Sache zu machen«<sup>27</sup>.

Neckers Projekt, die Sache der Monarchie wenigstens partiell zur Angelegenheit ihrer Bürger zu machen, ist bekanntlich gescheitert. Die Revolution brachte das vorläufige Ende der Bourbonendynastie. Die Idee, den monarchischen Staat auf der Grundlage des öffentlichen Vertrauens zu stabilisieren, war deswegen aber nicht tot. Im konstitutionellen Denken Benjamin Constants, der Necker über dessen Tochter Germaine de Staël verbunden war, erlangte sie nach der Restauration des bourbonischen Königtums wieder volle Aktualität<sup>28</sup>.

Schon in der 1797 erschienenen Broschüre »Des réactions politiques« hatte Constant betont, dass die innere Stabilisierung einer Nation die Übereinstimmung zwischen den herrschenden Ideen und der politischen Ordnung (»les institutions«) zur Voraussetzung habe<sup>29</sup>. Hinke die politische Entwicklung der geistigen hinterher, so komme es zur Revolution; wenn hingegen die Politik den Ideen vorauseile, führe dies mit physikalischer Notwendigkeit zur Reaktion, die genauso gewalttätig und willkürlich sei wie die Revolution<sup>30</sup>. Frankreich habe diese Erfahrung gemacht, als die revolutionäre Bewegung über ihr Ziel, die Abschaffung der Privilegien, hinausgegangen sei und das Privateigentum angegriffen habe<sup>31</sup>.

Im Hinblick auf die Angleichung von »idées« und »institutions« wies Constant später der freien Presse eine Schlüsselfunktion zu. Er bestimmte diese Rolle 1814

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Necker, Compte rendu au Roi, S. 106. Ähnlich sprach Constant später von einem »patriotisme des localités« als der Wurzel einer echten staatsbürgerlichen Gesinnung. Vgl. unten, S. 324.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Necker, Compte rendu au Roi, S. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> – »[...] il [der König] faisait ainsi, pour la première fois, des affaires de l'État une chose commune«, NECKER, Sur l'administration de M. Necker, 1791, hg. v. Auguste DE STAËL, Bd. 6, 1821, S. 3–392, hier S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Zum Einfluss Neckers auf Constants intellektuelle Entwicklung: vgl. KLOOCKE, Biographie intellectuelle, S. 75; GRANGE, De l'influence de Necker sur les idées politiques de Benjamin Constant, S. 73–80.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Constant, Des réactions politiques, Ed. RAYNAUD, S. 95; OCBC, Bd. I, S. 457.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. Constant, Des réactions politiques, Ed. RAYNAUD, S. 96; OCBC, Bd. I, S. 457 f.

<sup>31</sup> Vgl. ibid.

in einer Broschüre, die als Manifest seines späteren Engagements für die Pressefreiheit gelten kann: »De la liberté des brochures, des pamphlets et des journaux, considérée sous le rapport de l'intérêt du gouvernement« (erschienen am 6. Juli 1814). Den politischen Hintergrund dieser Schrift bildete die Debatte über ein neues Presserecht, die schließlich mit dem Gesetz vom 21. Oktober 1814 in die vorläufige Wiedereinführung der Zensur für Zeitungen und Broschüren mündete, obwohl die Charte erst wenige Monate zuvor eine weitgehende Publikationsfreiheit zugesichert hatte<sup>32</sup>. Constant fasste seinen Standpunkt damals wie folgt zusammen: »La liberté des journaux donnerait à la France une existence nouvelle; elle l'identifierait avec sa constitution, son gouvernement et ses intérêts publics«<sup>33</sup>.

Die freie Presse sollte also Constant zufolge die Identifikation der Staatsbürger mit dem Gemeinwesen fördern<sup>34</sup>. Mit anderen Worten: Sie sollte dazu beitragen, Neckers vorläufig gescheiterte Idee von einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit am politischen Handeln der Staatsführung nun unter der erneuerten Bourbonenmonarchie zu verwirklichen. Constant verwies in diesem Zusammenhang auf England. Unter Berufung auf Jean-Louis Delolmes vielgelesene Darstellung der englischen Verfassung stellte er fest, dass der durch die freie Presse garantierte Informationsfluss jenseits des Kanals eine nationale Öffentlichkeit hervorgebracht habe, die an den Staatsgeschäften regen Anteil nehme. Die englische Nation, so zitierte er Delolme, bilde dank der Presse ein »belebtes Ganzes [...], von dem kein Teil berührt werden kann, ohne allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen und wo die Sache jedes Einzelnen wirklich die Sache aller ist«<sup>35</sup>. Die politische Integration aller *citoyens* und der Schutz jedes Einzelnen vor staatlicher Willkür erschienen in dieser Perspektive somit als eng miteinander verknüpfte Errungenschaften der Pressefreiheit.

Entscheidend war für Constant, dass die freie Presse in zwei Richtungen wirkte. Zum einen erlaubte sie es den Volksvertretern und der Regierung, die in der Bevölkerung vorhandenen Meinungen zu bestimmten politischen Themen in ihrer Vielfalt kennenzulernen und deren allgemeine Tendenz zu erfassen<sup>36</sup>; zum anderen konnte sie die Regierungspolitik glaubhaft verteidigen, was Constant zufolge unter den Bedingungen der Zensur nicht möglich war<sup>37</sup>. Beides liege im

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Der Gesetzestext ist enthalten in: J. Bories, F. Bonassies, Dictionnaire pratique de la presse, de l'imprimerie et de la librairie, suivi d'un code complet contenant les lois, ordonnances, règlements, arrêts du conseil, exposés des motifs et rapports sur la matière, Paris 1847, 2 Bde., hier Bd. 2, S. 129. Dieser Band wird im Folgenden »Code complet« abgekürzt. <sup>33</sup> Constant, De la liberté des brochures, des pamphlets et des journaux considérée sous le rapport de l'intérêt du gouvernement, 1814, in: Ders., Œuvres, hg. v. A. Roulin, Paris 1957, S. 1253–1277, hier S. 1267; OCBC, Bd. IX, 1, S. 57–115, hier S. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Gall hat deshalb zutreffend hervorgehoben, dass Constants Pressekonzept dem Partizipationsgedanken verpflichtet war. Vgl. GALL, Benjamin Constant [...] und der deutsche Vormärz, S. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Constant, De la liberté des brochures, S. 1266; OCBC, Bd. IX, 1, S. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. ibid., S. 1257; OCBC, Bd. IX, 1, S. 72 f.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. ibid., S. 1267; OCBC, Bd. IX, 1, S. 84.

ureigenen Interesse der Regierung. Wenn die Unabhängigkeit der Presse gewährleistet sei, so Constant, werde es immer auch einige Zeitungen geben, die freiwillig eine fähige Regierung verteidigten<sup>38</sup>. Positive Pressestimmen seien aber nur insoweit glaubwürdig, wie auf eine staatliche Zensur verzichtet werde. Andernfalls mache sich die Regierung für alle in der Presse wiedergegebenen Meinungen verantwortlich; die Leser müssten dann zwangsläufig jede wohlwollende Darstellung als Regierungspropaganda verstehen. Aus diesem Grund sei es der Außendarstellung der politischen Führung nicht förderlich, die Pressefreiheit einzuschränken<sup>39</sup>.

Besonderes Gewicht maß Constant der Eigenständigkeit der Provinzpresse bei. Diese könne für die Regierung zu einem Überlebensfaktor werden, wenn die Hauptstadt Paris in die Hände regierungsfeindlicher Kräfte falle. In der freien Regionalpresse sah er ein wirksames Bollwerk gegen jene Formen des politischen Umsturzes, die ihren Erfolg wesentlich den Verwaltungsstrukturen des französischen Zentralismus verdankten. Constant verwies hier auf den Pariser Aufstand vom 31. Mai 1793 (Besetzung des Nationalkonvents durch die Sansculotten) und Bonapartes Staatsstreich vom 18. Brumaire 1799. Während der Revolution, so spitzte er diese Beobachtung zu, sei es eigentlich völlig unerheblich gewesen, welche Unterschriften ein Dekret trug – vorausgesetzt, es kam aus Paris<sup>40</sup>.

Constants Äußerungen zur Presseproblematik beschränkten sich nicht auf philosophische Erörterungen oder auf die Beschwörung von Idealzuständen. Der Bezug zur Tagespolitik war immer gegeben und wurde vor allem in folgender Broschüre deutlich: »Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur en faveur du projet de loi sur la liberté de la presse«, erschienen Ende August 1814<sup>41</sup>. Der Abbé de Montesquiou hatte als Innenminister in der Chambre des députés den Entwurf eines neuen Pressegesetzes vorgestellt, das unter anderem die Wiedereinführung der Zensur für alle Schriften von unter 20 Druckbögen Umfang vorsah<sup>42</sup>. Da dies 320 Oktavseiten entsprach, waren alle politischen Periodika und Broschüren betroffen. Montesquiou provozierte die Liberalen vor allem dadurch, dass er in seiner Rede die Frage der Pressefreiheit von der politischen auf die kulturelle Ebene verschob und so den Kern des Problems umging<sup>43</sup>. Zugunsten der Zensur machte der Minister historische Argumente geltend. So sei etwa unter Ludwig XIV. in politischen Dingen keinerlei freie Meinungsäußerung möglich gewesen - und doch habe die französische Literatur damals ihre Blütezeit erlebt<sup>44</sup>. Constant entgegnete in seiner Broschüre, dass der

<sup>38</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. ibid., S. 1264; OCBC, Bd. IX, 1, S. 81.

Abgedruckt in: Constant, Œuvres, hg. v. Alexandre Roulin, Paris 1957, S. 1281–1305.
 Vgl. Claude Bellanger, Jacques Godechot u. a., Histoire générale de la presse française, Bd. 2: De 1815 à 1871, Paris 1969, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Constant, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, in: Ders., Œuvres, hg. v. A. Roulin, Paris 1957, S. 1279–1305, hier S. 1283; OCBC, Bd. IX, 1, S. 151–187, hier S. 162.

<sup>44</sup> Vgl. ibid., S. 1283; OCBC, Bd. IX, 1, S. 163.

literarische Ruhm dieser Epoche die staatliche Willkür der Verbannungen und Verfolgungen in nichts rechtfertige<sup>45</sup>. Er versuchte also, die Debatte wieder auf ihr eigentliches Feld, die Politik, zurückzulenken. Constants Argumentation gipfelte schließlich in einer effektvollen Rede, in der er den Sonnenkönig für die Pressefreiheit sprechen ließ. Die kapitalen politischen Fehler seiner Herrschaft, wie etwa die Vertreibung der Protestanten, seien vor allem auf das Fehlen einer unabhängigen Presse zurückzuführen gewesen, die ihn über die politischen Notwendigkeiten seiner Zeit hätte aufklären können: »[...] c'est pour les rois surtout que ma voix, qui s'échappe de la tombe, demande la liberté de la presse, qui leur apprend à connaître et leur siècle et leur peuple, et leurs voisins, et leurs véritables intérêts, et leur véritable gloire«<sup>46</sup>.

Ludwig XIV. als Anwalt der Pressefreiheit! – Es ist offensichtlich, dass hier die anachronistischen Ausführungen Montesquious, der ja das Grand Siècle zum Maßstab für das 19. Jahrhundert machen wollte, parodiert wurden. Die Diagnose des politischen Anachronismus, die Constant schon mit Blick auf die Jakobinerherrschaft und das napoleonische Regime gestellt hatte, wurde hier also auf die Pressepolitik der Restaurationsregierung ausgedehnt. 25 bewegte Jahre, so Constant, haben das Ancien Régime zerstört. Es sei unmöglich, aus den Überbleibseln eine neue politische Ordnung aufzubauen<sup>47</sup>. Die Zensur des Grand Siècle konnte in seinen Augen daher kein Vorbild für die Restauration sein.

### 3.3. Constants Kritik am Presserecht – Grundzüge der Entwicklung (1799–1819)

Die Freiheit der Presse war in Frankreich bereits durch die »Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen« von 1789 garantiert worden. Dort hieß es, dass die Mitteilung der Gedanken und Meinungen eines der wertvollsten Menschenrechte sei und dass folglich jeder Staatsbürger das Recht habe, »frei zu sprechen, zu schreiben und zu drucken«, wobei er für den Missbrauch dieses Rechts zur Verantwortung gezogen werden könne<sup>48</sup>. Schon die Gesetzgebung der Republik hat sich von diesem Grundsatz dann allerdings erheblich entfernt. So bedrohte etwa das Gesetz vom 27. Germinal des Jahres IV jeden mit dem Tod, der es wagte, mündlich oder schriftlich die Legislative oder das Direktorium anzugreifen; dasselbe galt für denjenigen, der die Wiederherstellung des Königtums oder auch nur die Verfassung von 1793 forderte. Bei mildernden Umständen konnten die Angeklagten mit der Verbannung rechnen<sup>49</sup>.

Die napoleonische Herrschaft brachte schließlich die seit dem Ende des Ancien Régime größte Einschränkung der Pressefreiheit. Ein Dekret vom 3. August 1810 begrenzte die Zahl der Zeitungen auf eine für jedes Departement und unterstellte

<sup>45</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Ibid., S. 1300; OCBC, Bd. IX, 1, S. 179.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. ibid., S. 1304f.; OCBC, Bd. IX, 1, S. 187.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen, 1789, Art. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. Code complet, S. 86f.

sie der Aufsicht des Präfekten<sup>50</sup>. Am 5. Februar 1810 legte der Kaiser durch ein weiteres Dekret fest, dass alle Drucker eine staatliche Genehmigung benötigten und vereidigt sein mussten<sup>51</sup>. Zudem wurde die Zensur wieder eingeführt und das Regime behielt sich die Beschlagnahmung politisch unangepasster Druckerzeugnisse vor<sup>52</sup>. Am 4. Februar wurden schließlich alle politischen Zeitungen der Hauptstadt bis auf vier verboten – und selbst diese vier waren der Kontrolle des Polizeiministers Fouché unterworfen<sup>53</sup>. Die einfache politische Maxime, die hinter diesem Kahlschlag stand, hatte Napoleon in einem Brief an Fouché folgendermaßen ausgedrückt: »Je supprimerai ceux qui servent mal«<sup>54</sup>. Abschaffung oder Gleichschaltung waren die Alternativen, vor die sich die französische Presse gestellt sah.

An der rechtlichen Situation der Presse änderte sich zunächst auch unter den Bourbonen nur wenig. Die königliche Erklärung von Saint-Ouen (2. Mai 1814) wie auch die Charte hatten zwar den Franzosen das Recht eingeräumt, ihre Meinungen öffentlich zu verbreiten<sup>55</sup>; Gesetzgebung, polizeiliche Praxis und Rechtsprechung schlugen jedoch bald ganz andere Wege ein. Das von Guizot und Royer-Collard vorbereitete Pressegesetz vom 21. Oktober hielt zum Teil bis in einzelne Formulierungen hinein an den kaiserlichen Regelungen fest<sup>56</sup>. Sowohl die Möglichkeit einer dem Druck vorangehenden Zensur als auch das staatliche Konzessionswesen für die Betreiber von Druckereien wurde durch dieses Gesetz festgeschrieben<sup>57</sup>. Periodisch erscheinende Zeitungen und Schriften bedurften grundsätzlich der königlichen Genehmigung<sup>58</sup>.

Innenminister Montesquiou hatte sich bei der Verteidigung des Gesetzes zu dem fadenscheinigen Argument verstiegen, dass die wirklich guten Autoren in Frankreich immer mehrbändige Werke schrieben und deshalb von staatlichen Eingriffen unbehelligt blieben<sup>59</sup>. Constant stellte dem entgegen, dass die primäre Bedeutung der Presse nicht in der literarischen oder wissenschaftlichen Qualität ihrer Texte, sondern in deren ständiger Bezugnahme auf das politische Tagesgeschehen liege<sup>60</sup>. Auch hier versuchte er also wieder zu zeigen, dass es unzulässig sei, die politische Presse als Teil der Literatur zu behandeln, wie dies der Innen-

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. Bellanger, Godechot u.a., Histoire générale de la presse, Bd. 1, S. 554.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. Code complet, S. 110 (Titel II, Art. 5 und 9).

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. ibid., S. 111 (Titel III, Art. 12–15).

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. Bellanger, Godechot u. a., Histoire générale de la presse, Bd. 1, S. 554.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Zitiert ibid.

<sup>55</sup> Vgl. Charte constitutionnelle, Art. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Lucien Jaume hat es daher als eine »filiation impériale« bezeichnet. Vgl. Jaume, L'individu effacé, S. 413. Zur Entwicklung der napoleonischen Pressepolitik: vgl. Hansgeorg Molitor, Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980, S. 100–104.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. Code complet, S. 167 (Titel I, Art. 3–5 und 164, Titel II, Art. 11–12).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. ibid., S. 168 (Titel I, Art. 9).

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. Constant, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, S. 1286; OCBC, Bd. IX, 1, S. 165.

<sup>60</sup> Vgl. ibid., S. 1287; OCBC, Bd. IX, 1, S. 166.

minister nahegelegt hatte. Während die umfangreicheren Werke zumeist nur die schreibenden Intellektuellen beträfen, gehe es in den aktualitätsbezogenen »ouvrages de circonstance« um die Sicherheits- und Freiheitsinteressen aller *citoyens*, die es durch eine journalistische Überwachung der Staatsgewalt zu verteidigen gelte<sup>61</sup>.

In der weiteren Entwicklung des französischen Presserechts bildete das bereits behandelte Intermezzo der »Hundert Tage« (20. März bis 22. Juni 1815) eine wichtige Etappe. Artikel 64 des von Constant maßgeblich verfassten Acte additionnel aux constitutions de l'Empire räumte der Presse eine Freiheit ein, die über alles hinausging, was Frankreich seit mehr als einem Jahrzehnt erlebt hatte:

Tout citoyen a le droit d'imprimer et de publier ses pensées, en les signant, sans aucune censure préalable, sauf responsabilité légale, après la publication, par jugement par jurés, quand même il n'y aurait lieu qu'à l'application d'une peine correctionnelle<sup>62</sup>.

Tatsächlich erlebte die Presse damals eine Periode weitgehender staatlicher Toleranz<sup>63</sup>. Damit war es jedoch bald wieder vorbei. Nach der Rückkehr Ludwigs XVIII. setzte die Verordnung vom 20. Juli 1815 das restriktive Pressegesetz der Ersten Restauration wieder in Kraft<sup>64</sup>. Zudem musste die zum Erscheinen notwendige Erlaubnis für alle Zeitungen neu beantragt werden. Schon einige Tage vor dem Gesetz vom 20. Juli hatte der alte und neue Polizeiminister Joseph Fouché die wichtigsten Blätter durch die Ernennung »verantwortlicher Redakteure« unter seine direkte Kontrolle gebracht<sup>65</sup>. Die Pressejury gehörte nun wieder der Vergangenheit an. Dass es die Regierung mit ihrem repressiven Kurs ernst meinte, zeigte das Verbot des beliebten Satirejournals »Le Nain jaune« und des liberalen »Censeur«<sup>66</sup>.

Der Spielraum der Journalisten wurde schließlich am 9. November 1815 durch die sogenannte *loi relative à la répression des cris séditieux et des provocations à la révolte* noch weiter eingeschränkt: Alle direkten oder indirekten öffentlichen Aufrufe zum Sturz des Königs oder der Regierung oder zur Veränderung der Thronfolge konnten nun durch lokale Schnellgerichte (*cours prévôtales*) abgeurteilt und mit der Verbannung in überseeische Kolonien bestraft werden<sup>67</sup>. Am 28. Februar 1817 verlängerte ein Gesetz die Genehmigungspflicht für Zeitungen und periodisch erscheinende Schriften bis zum 1. Januar 1818. Die Geltungsdauer dieser Regelung wurde schließlich am 30. Dezember 1817 erneut bis zum Ende des Jahres 1818 ausgedehnt<sup>68</sup>. Nach dem Gesetz von 1814 hätte die Zensur ei-

<sup>61</sup> Vgl. ibid.

<sup>62</sup> Acte additionnel aux constitutions de l'Empire, 1815, Art. 64.

<sup>63</sup> Vgl. Bellanger, Godechot u. a., Histoire générale de la presse, Bd. 2, S. 45.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Die Zensur blieb allerdings zunächst ausgesetzt und wurde erst ab August wieder praktiziert. Vgl. Code complet, S. 176; BELLANGER, GODECHOT u. a., Histoire générale de la presse, Bd. 2, S. 53.

<sup>65</sup> Vgl. ibid.

<sup>66</sup> Vgl. ibid., S. 54–56.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Vgl. Code complet, S. 176 (Art. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Vgl. Bellanger, Godechot u. a., Histoire générale de la presse, Bd. 2, S. 54.

gentlich bis zum Ende der Sitzungsperiode von 1816 auslaufen müssen; stillschweigend wurde sie aber beibehalten und vor allem während der Parlamentsferien immer wieder angewandt<sup>69</sup>.

Die zweimalige Verlängerung der Genehmigungspflicht zeigt, dass die Gesetzgebung der Restaurationszeit bei der Neuregelung des Presserechts zunächst über provisorisches Stückwerk nicht hinauskam. Dies lag nicht zuletzt daran, dass Liberale und Ultraroyalisten zunehmend gemeinsam gegen die Gesetzesinitiativen der Regierungen Richelieu und Dessolles-Decazes Front machten, da auch die äußerste Rechte von der Einschränkung der Publikationsfreiheit betroffen war. So sollte etwa der ultraroyalistische Frondeur Chateaubriand nie vergessen, dass seine Broschüre »De la monarchie selon la Charte« 1816 auf Anordnung der königlichen Regierung beschlagnahmt worden war<sup>70</sup>.

Mit der vom Kabinett Richelieu durchgesetzten Verlängerung der Genehmigungspflicht setzte sich Constant vor allem in seinen »Annales de la session des Chambres de 1817 à 1818« auseinander. In dieser Schrift insistierte er insbesondere darauf, dass das häufige Erscheinen und die große Verbreitung der Zeitungen kein Privileg darstellten und deswegen ebenso wenig von einer Konzession seitens der Regierung abhängig sein dürften wie etwa der Besitz eines schnellen Pferdes<sup>71</sup>. Aus diesem Grund lehnte er die autorisation préalable ab. Die Regierung hatte die Beibehaltung dieser Regelung vor allem mit dem Argument gerechtfertigt, dass das politische Leben in Frankreich von Parteien beherrscht und gestört werde. Die Gewährung der vollen Pressefreiheit habe das Verschwinden dieser Unruhe- und Spaltungsfaktoren zur Voraussetzung. Dem stellte Constant eine Auffassung entgegen, die dem heutigen Leser selbstverständlich scheint: Die Parteien – damals noch ganz überwiegend nicht als Organisationen, sondern als Gesinnungsgemeinschaften verstanden – seien dem repräsentativen System inhärent<sup>72</sup>. Wenn sie mittels der Presse ihre politischen Ziele verfolgten, hielt Constant dies nicht für weniger legitim, als wenn sich die Regierung dieses Instruments bediente<sup>73</sup>. In Constants Optik gehörte also der in der Presse ausgetragene Meinungswettbewerb zwischen den partis und der Regierung zur politischen Normalität des Repräsentativsystems.

<sup>69</sup> Vgl. ibid., S. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Vgl. François Auguste René, vicomte de CHATEAUBRIAND, Mémoires d'outre-tombe, 1849, hg. v. Pierre CLARAC, Paris 1973, Bd. 2, S. 448.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. Constant, Annales de la session de 1817 à 1818, in: CPC, Bd. 4, 7. Teil, S. 75–238, hier S. 157.

 $<sup>^{72}</sup>$  Auf die Bedeutung des Begriffs »parti« wird noch ausführlich einzugehen sein. Vgl. unten, Kap. 4.9.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. Constant, Annales de la session de 1817 à 1818, S. 164.

### 3.4. Constants Auseinandersetzung mit den Presseprozessen der Restaurationszeit

Mit der Praxis der zeitgenössischen Presseprozesse setzte sich Constant insbesondere in seiner Broschüre »Questions sur la législation actuelle de la presse en France [...]« vom 3. Juli 1817 auseinander<sup>74</sup>. In dieser Schrift versuchte er zu zeigen, dass die bestehende Rechtslage Staatsanwälte und Richter in hohem Maße zum Missbrauch ihrer Kompetenzen ermutige. So begnüge sich die Justiz vielfach mit der Beurteilung einzelner Textpassagen, die von den Anklägern vor der Verhandlung gezielt ausgewählt würden<sup>75</sup>. Constant verdeutlichte die Absurdität dieser selektiven Begutachtung, indem er spöttisch feststellte, dass man auf diese Weise selbst einen Herausgeber der Bibel der Verbreitung gotteslästerlicher Ideen anklagen könnte<sup>76</sup>. Die differenzierte Einschätzung eines Werkes mit politischem Inhalt habe demgegenüber dessen vollständige Lektüre und das Urteilsvermögen einer unabhängigen Jury zur Voraussetzung<sup>77</sup>.

Den konkreten Anlass für die Veröffentlichung der Broschüre »Questions sur la législation actuelle de la presse en France [...]« bildeten die Prozesse gegen zwei Autoren, denen antimonarchische und blasphemische Äußerungen vorgeworfen wurden<sup>78</sup>. Zunächst sei hier auf das Strafverfahren gegen Mathieu-Noël Rioust eingegangen. Dieser hatte es gewagt, den aus Frankreich verbannten *régicide* Lazare Carnot in einer lobenden Darstellung zu würdigen<sup>79</sup>. Das Werk brachte Rioust eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und eine Geldbuße von 10 000 Francs ein<sup>80</sup>. Dieser Prozess beleuchtet eindrucksvoll die politischen Empfindlichkeiten der Restaurationsjustiz. In seinem Buch hatte Rioust die Französische Revolution als eine Krise interpretiert, durch die sich die Philosophie von den falschen Maximen, der Willkür und den religiösen Absurditäten des Ancien Régime befreit habe<sup>81</sup>. In diesen Gedanken sah der Staatsanwalt de Vatisménil eine strafwürdige Rechtfertigung der Revolution und ihrer Verbrechen<sup>82</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> CONSTANT, Questions sur la législation actuelle de la presse en France et sur la doctrine du ministère public relativement à la saisie des écrits, et à la responsabilité des auteurs et imprimeurs, erneut abgedruckt in: CPC<sup>2</sup>, Bd. 1, S. 507–560.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Vgl. Constant, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 517.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Vgl. ibid., S. 516.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Vgl. ibid., S. 517 f.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. CPC<sup>2</sup>, Bd. 1, S. 512, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. Le Moniteur universel, Nr. 90, 31. März 1817, S. 370. In der komplexen Debatte über die »Königsmörder« von 1793 spiegelt sich die Frage nach dem Umgang der Restauration mit dem Erbe der Revolution insgesamt: vgl. Gudrun Gersmann, Der Schatten des toten Königs. Zur Debatte um die Régicides in der Restauration, in: Dies., Hubertus Kohle (Hg.), Frankreich 1815–1830. Trauma oder Utopie? Die Gesellschaft der Restauration und das Erbe der Revolution, Stuttgart 1993, S. 41–59; Emmanuel Fureix, Le deuil de la Révolution dans le Paris de la Restauration, in: Jean-Yves Mollier, Martine Reid, Jean-Claude Yon (Hg.), Repenser la Restauration, Paris 2005, S. 17–29.

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Vgl. Le Moniteur universel, Nr. 92, 2. April 1817, S. 378.

<sup>81</sup> Vgl. die Textauszüge in: Le Moniteur universel, Nr. 90, 31. März 1817, S. 370.

<sup>82</sup> Vgl. Constant, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 520.

Die interpretatorische Auseinandersetzung mit der Zeitgeschichte konnte also ein gefährliches Unterfangen sein. Dies wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass die durch die Revolution freigesetzten Kräfte sich 1817 noch keineswegs in einem austarierten Gleichgewicht befanden. Der Konflikt zwischen den »deux France« spiegelt sich in den historiographischen Wertungen der Revolution ebenso wider wie in den verfassungsrechtlichen Kontroversen über die Auslegung der Charte<sup>83</sup>. Im Gegensatz zu Vatisménil hielt Constant die deutende Aufarbeitung der Revolution nicht für justitiabel. Politische Lehren seien der Strafjustiz entzogen, solange sie nicht zum Umsturz aufriefen<sup>84</sup>. Für Constant war es von größter Bedeutung, die politische und historiographische Auseinandersetzung mit der revolutionären Vergangenheit von staatlicher Bevormundung freizuhalten. Er war überzeugt, dass die systematische Diskreditierung der Revolution durch reaktionäre Kräfte letztlich auch die aus den revolutionären Umwälzungen hervorgegangene Staats- und Gesellschaftsordnung in Frage stellte. Aus diesem Grund nahm er das Verfahren gegen Rioust zum Anlass, an vorrevolutionäre Missstände wie etwa die Protestantenverfolgungen und den Standesegoismus des Adels zu erinnern<sup>85</sup>.

Ausgehend von einem zweiten Prozess gegen den Autor einer regierungskritischen »Lettre à M. de Cazes« attackierte Constant schließlich einen Standpunkt, der den Kern seines Staatsverständnisses berührte: Staatsanwalt de Vatisménil hatte erklärt, dass ein publizistischer Angriff auf die Minister einem Vergehen gegen die Autorität des Königs gleichkomme, da dieser die ministerielle Politik ja billigen müsse<sup>86</sup>. Der procureur du Roi ordnete hier also dem König die Verantwortung für das politische Handeln der Exekutive zu. Diese Verknüpfung erlaubte es ihm, die Unantastbarkeit des Monarchen in die Waagschale zu werfen, um die Politik der Regierung zu verteidigen. De Vatisménils Argumentation stand somit in einem scharfen Gegensatz zu Constants Lehre vom »pouvoir neutre« und dem Gedanken der Ministerverantwortlichkeit<sup>87</sup>. Mit Blick auf die Situation der Presse ließ sich aus dieser kategorischen Trennung von Staatsspitze und Ministergewalt vor allem folgern, dass die publizistische Kritik an der Exekutive nicht mehr als Majestätsverbrechen geahndet werden konnte. Auf diese Weise eröffnete die Lehre vom »pouvoir neutre« einen Freiraum für die öffentliche politische Diskussion, wie er in einer Monarchie absolutistischen Typs nicht denkbar gewesen wäre.

In der Broschüre »Questions sur la législation actuelle de la presse en France [...]« betonte Constant, dass die Kontrollfunktion von Presse und Parlament auf derselben Legitimationsgrundlage beruhte: Wenn es den Journalisten verboten sei, einen Gesetzesentwurf zu kritisieren, weil dadurch die Person des vorschlagenden Königs angegriffen werde, dann müssten sich auch die Abgeordneten der

<sup>83</sup> Vgl. ROSANVALLON, La monarchie impossible, S. 7 f.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Vgl. Constant, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 538.

<sup>85</sup> Vgl. ibid., S. 521-523.

<sup>86</sup> Vgl. ibid., S. 527.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Vgl. oben, Kap. 2.1.1 und 2.1.2.

Kammern künftig aller kritischen Stellungnahmen enthalten<sup>88</sup>. Dies war natürlich eine *reductio ad absurdum*, die den Leser davon überzeugen sollte, dass die Journalisten mit demselben Recht und derselben Freiheit über die Gesetzesinitiativen der Regierung urteilen konnten wie die Abgeordneten. Entscheidend ist, dass Constant durch diese Parallelisierung den politischen Raum des Parlaments gleichsam in die lesende Öffentlichkeit hinein ausgedehnt hat<sup>89</sup>. Einmal mehr wird hier die integrative Funktion der Presse deutlich: Die Freiheit der politischen Zeitungen ermöglichte es den Staatsbürgern, sich wie Abgeordnete zum Tagesgeschehen zu äußern. Dies entspreche dem Wesen des Repräsentativsystems, das in seinem Kern nichts anderes sei als ein »gouvernement par l'opinion publique«. Der ständige Austausch von Informationen, Ideen und Meinungen lasse zwischen Thron, Volksvertretung und Nation eine dreifache Allianz entstehen, die das Gemeinwesen stabilisiere:

Ce système [d.h. das Repräsentativsystem], on l'a dit avant moi, n'est autre chose que le gouvernement par l'opinion publique. Cette opinion doit se faire connaître aux députés qui lui servent d'organes; elle doit les entourer, éclairer ou frayer leur route. Ils lui donnent de la modération quand ils l'expriment; elle leur donne du courage en les appuyant. Pour l'intérêt de la monarchie, il ne faut pas isoler le trône de la représentation nationale; pour l'intérêt de la liberté, il ne faut pas isoler la nation de ses représentants. Cette triple et heureuse alliance donne de la stabilité aux institutions, de la force aux rois, de la confiance aux peuples<sup>90</sup>.

Constant betonte allerdings später, dass dieses »gouvernement par l'opinion publique« nicht auf eine diktatorische Herrschaft der öffentlichen Meinung hinauslaufen dürfe. Die »opinion« sei für die politisch Verantwortlichen eine wichtige Orientierungsgröße, stelle aber die Freiheit des Mandats nicht in Frage: »L'opinion du dehors ne doit pas faire la loi, mais elle peut, dans plus d'une occasion, sous plus d'un rapport, servir de guide ou de modérateur à ceux qui la font«<sup>91</sup>.

Constants Verständnis von öffentlicher Diskussion und Pressefreiheit war ganz wesentlich mit seinem Konzept des »pouvoir neutre« und dem Prinzip der »responsabilité des ministres« verknüpft. Nur wenn die Minister nicht mehr dem Monarchen, sondern dem Parlament gegenüber politisch verantwortlich waren und sich auf eine parlamentarische Mehrheit stützten, könne man sie öffentlich angreifen, ohne das Staatsoberhaupt selbst zu treffen. Die Voraussetzungen hierfür waren allerdings, wie bereits aufgezeigt, im Verfassungsrecht der Restaurationszeit noch nicht gegeben<sup>92</sup>.

<sup>88</sup> Vgl. Constant, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 528.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Ausformuliert findet sich diese Vorstellung in einer Rede, die der liberale Abgeordnete Kératry im Rahmen der Pressedebatte von 1819 gehalten hat: KÉRATRY, Rede am 1. Mai 1819, AP 24, S. 150.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Constant, Questions sur la législation actuelle de la presse, S. 531.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Constant, Rede vor elsässischen Liberalen in Straßburg, 2. Oktober 1827, abgedruckt in der Zeitung »Courrier du Bas-Rhin«, 11. November 1827.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Vgl. oben, Kap. 2.1.2.

#### 3.5. Die Debatte über die Pressegesetze von 1819

Vor dem Hintergrund von Constants theoretischen Aussagen zur Presseproblematik soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit er als Abgeordneter der Chambre des députés versucht hat, diese Vorstellungen politisch umzusetzen. Als Untersuchungsgegenstand wurde die Debatte über die Pressegesetze vom Frühjahr 1819 gewählt, an der Constant maßgeblichen Anteil hatte. Diese Debatte eignet sich in besonderem Maße für eine exemplarische Analyse, da damals jene Kernfragen umfassend und auf hohem argumentativem Niveau verhandelt wurden, die für die französische Pressepolitik bis in die Dritte Republik hinein zentral bleiben sollten. Die Gesetze von 1819 nahmen die abschließende Liberalisierung des Presserechts im Jahr 1881 vorweg<sup>93</sup>. Lucien Jaume hat die Jahre 1819 und 1881 deshalb als die beiden »grandes dates« der liberalen Pressegesetzgebung gewürdigt<sup>94</sup>.

Staatliche Kontrolle über Verleger und Drucker, Zensur, Beschlagnahmung regimekritischer Druckerzeugnisse und drakonische Strafen für Pressedelikte – vor diesem Hintergrund ist die Debatte über eine neue Pressegesetzgebung zu verstehen, an der Constant im Frühjahr 1819 als Deputierter teilnahm. Die *lois sur la presse* wurden am 22. März 1819 vom Justizminister der Regierung Decazes vorgestellt und dann in den Monaten Mai und Juni sukzessive verabschiedet. Die politische Grundlage dieses Gesetzeswerkes bildete im Kern das *centre gauche*, das von den Doktrinären um Guizot, Royer-Collard und den Herzog von Broglie (in der Pairskammer) geführt wurde<sup>95</sup>. Das ehrgeizige Projekt sah eine tiefgreifende Umgestaltung des Presserechts vor. Es gliederte sich in drei Teilgesetze, deren wichtigste Bestimmungen im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

1. Loi du 17 mai 1819, sur la répression des délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication:

Der spezifische Tatbestand des Pressedelikts wurde abgeschafft. Straftaten im Bereich der Presse waren entsprechend dem Ausmaß der entstandenen Schäden und der Intention des Täters nach dem allgemeinen Strafrecht (*droit commun*) zu ahnden<sup>96</sup>.

2. Loi du 26 mai 1819, relative à la poursuite et au jugement des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication:

Für Presseverfahren war grundsätzlich ein Geschworenengericht zuständig, sofern sich die Anklage nicht auf die Diffamierung (Tatsachenbehauptungen) oder Beleidigung von Privatpersonen bezog<sup>97</sup>. Damit fielen alle politischen Vergehen in den Kompetenzbereich der aus wohlhabenden Laien gebildeten Pressejury.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Vgl. Mayeur, Les débuts de la III<sup>e</sup> République, S. 108; Pierre Albert, Histoire de la presse, Paris <sup>8</sup>1996, S. 68 f.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Vgl. JAUME, L'individu effacé, S. 407.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Zur zentralen Rolle der Doktrinäre in der Pressedebatte von 1819: vgl. DE BROGLIE, Souvenirs, Bd. 2, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 317.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Vgl. Code complet, S. 210 f. (Art. 13, 14 und 20).

3. Loi du 9 juin 1819, relative à la publication des journaux ou écrits périodiques:

Zeitungen und regelmäßig erscheinende Schriften waren an einen verantwortlichen Eigentümer oder Herausgeber gebunden, dessen Identität den Behörden gemeldet werden musste. In Paris war für Tageszeitungen eine Kaution von 10 000 Francs, in Kleinstädten eine solche von 1500 Francs zu entrichten<sup>98</sup>. Da die Kaution aus Renteneinkünften bestritten werden musste, setzte diese Regelung eine Kapitalanlage voraus, die um ein Vielfaches höher lag: Für die Kautionssumme von 1500 Francs errechnete Constant ein erforderliches Anlagekapital von 25 000 Francs<sup>99</sup>.

Die *lois sur la presse* von 1819 brachten also gegenüber der bestehenden Rechtslage vier entscheidende Veränderungen: Die Abschaffung der Zensur, die prinzipielle Gleichbehandlung von Pressefällen und anderen Strafsachen, die Einführung der Jury und das Ende der Genehmigungspflicht, an deren Stelle nun die Kaution und die obligatorische Meldung einer verantwortlichen Person traten. François Guizot, der das Projekt als *commissaire du roi* verteidigt hatte, brachte den Geist der neuen Gesetze im Rückblick folgendermaßen auf den Punkt: »On y reconnaissait un sincère dessein de garantir la liberté, mais aussi un soin assidu de ne point désarmer le pouvoir«<sup>100</sup>.

Lucien Jaume betont zu Recht, dass die Durchsetzung der Pressefreiheit für die Liberalen der Restaurationszeit ein »facteur de ralliement« im Kampf gegen die Kräfte der Reaktion war<sup>101</sup>. Dies erklärt das große rhetorische Engagement, das die linksliberalen und doktrinären Abgeordneten in der Debatte vom Frühjahr 1819 zeigten. Neben Benjamin Constant haben insbesondere Guizot, Royer-Collard und der damals den Doktrinären nahestehende Justizminister de Serre die Diskussion geprägt. Auf die sehr elaborierten Beiträge dieser Politiker wird deshalb im Folgenden besonders ausführlich einzugehen sein. In der Debatte sind im Wesentlichen vier Grundpositionen auszumachen, die sich folgendermaßen charakterisieren lassen:

- 1. Die Position der ultraroyalistischen Rechten: Die Notwendigkeit der Pressefreiheit wird grundsätzlich anerkannt. Dennoch sehen die Vertreter dieser Richtung in der Presse eine gefährliche Macht, deren Exzesse durch staatliche Organe unterbunden werden müssen. Dies gilt insbesondere für Angriffe auf die (katholische) Religion und die bestehende Gesellschaftsordnung.
- 2. Die Position der liberalen Linken: Die in der Charte garantierte Freiheit der Presse muss uneingeschränkt verwirklicht werden. Die rechtliche Behandlung der Presse ist durch die Anwendung des *droit commun* zu normalisieren. Beamte können durch beweisbare Aussagen in ihrer Amtsführung angegriffen werden. Wenn keine persönliche Diffamierung oder Beleidigung vorliegt, müssen alle Presse-

<sup>98</sup> Vgl. ibid., S. 215 f. (Art. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Vgl. Constant an Goyet, 26. April 1819, NAF 15891, fol. 40f. [Correspondance, Nr. 44].
<sup>100</sup> Vgl. François Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, Bd. 1, Paris, Leipzig 1858, S. 179.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Vgl. JAUME, L'individu effacé, S. 407.

fälle vor einem Geschworenengericht verhandelt werden. Die Erhebung einer Kaution verengt das durch die Zeitungen wiedergegebene Meinungsspektrum in unzulässiger Weise.

- 3. Die doktrinär-liberale Position: Sie stimmt mit der linksliberalen Sicht der Dinge in allen Punkten bis auf einen überein: Die periodisch erscheinende Presse bildet nicht einfach nur Meinungen ab, sondern hat eine Multiplikatorfunktion, die ihr erheblichen Einfluss auf Politik und Gesellschaft gibt. Aus diesem Grund setzen journalistische Aktivitäten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und ein ausgeprägtes Interesse an der Stabilität der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung voraus. Dieses Interesse hat seine sichere Grundlage im materiellen Besitz. Deshalb muss publizistischer Einfluss an die Fähigkeit gebunden sein, eine hohe Kaution aufzubringen.
- 4. Die Position der Beamtenschaft: Die Staatsbeamten müssen vor Angriffen durch die Presse geschützt werden, damit die Stabilität der politischen und administrativen Ordnung gewährleistet bleibt.

Schon bei einer ersten Durchsicht der »Archives parlementaires« fällt auf, dass sich die Ultraroyalisten in der Debatte vergleichsweise selten zu Wort meldeten. Duvergier de Hauranne hat die auffallende Zurückhaltung dieser wichtigen Gruppierung damit erklärt, dass auch die Rechte in den vorangegangenen Jahren die Freiheit der Presse gegen die Regierung verteidigt habe<sup>102</sup>. Diese Beobachtung trifft zu und ist im Wesentlichen mit der Oppositionsrolle des *côté droit* gegenüber den gemäßigten Regierungen Richelieu und Decazes zu erklären. Einen eindrucksvollen Beleg für das situationsbedingt >liberale« Pressekonzept der Ultraroyalisten bildete etwa Bonalds Broschüre »Opinion sur le projet de loi relatif aux journaux«103. Dieser hatte Constants Positionen mit einer ganz ähnlichen Bereitwilligkeit übernommen wie schon 1816 Chateaubriand in seiner Schrift »De la monarchie selon la Charte«. Um sich nun nicht selbst widersprechen zu müssen, hielt die äußerste Rechte 1819 das Schweigen für opportun, obwohl ihr das hinter der Gesetzesnovelle stehende Kabinett Decazes verhasst war<sup>104</sup>. Der Widerstand Bonalds und seiner Gesinnungsgenossen kristallisierte sich aber jenseits aller taktischen Erwägungen in der Diskussion über den gesetzlichen Schutz der »morale publique et religieuse« deutlich heraus. So beklagte die äußerste Rechte vor allem, dass die Religion nun der Verunglimpfung durch die Journalisten preisgegeben werde. In diesem Punkt kannten die Ultraroyalisten keine Toleranz, da sie die religiöse Moral als das unverzichtbare Fundament der gesellschaftlichen und politischen Ordnung betrachteten<sup>105</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 76 f.
<sup>103</sup> Louis Gabriel Ambroise, vicomte DE BONALD, Opinion sur le projet de loi relatif aux journaux. Séance du 28 janvier 1817, in: DERS., Pensées sur divers sujets et discours politiques, Paris 1817, Bd. 2, S. 289–324.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 76f. und Bd. 4, S. 248 f.

 $<sup>^{105}</sup>$  Zur Diskussion über den Schutz der »morale publique et religieuse«: vgl. unten, Kap. 3.5.2.

#### 3.5.1. Die Presse zwischen allgemeinem Strafrecht und Kautionspflicht

Die Vorlagen für die neuen Pressegesetze wurden am 22. März 1819 von Justizminister de Serre in der Chambre des députés vorgestellt und eingehend kommentiert. Die geplante Neufassung des Presserechts basierte de Serre zufolge auf dem Grundsatz, dass die Presse nun als ein neutrales Instrument zu gelten habe, dem keine spezifischen Vergehen inhärent seien 106. Wenn also mit publizistischen Mitteln ein Delikt begangen werde, so sei der Tatbestand nicht im Charakter der Druckmedien selbst, sondern nur in deren missbräuchlichem Einsatz durch Journalisten, Buchautoren oder Verleger begründet. Der Gesetzgeber interessiere sich deswegen lediglich für den zu bestrafenden Missbrauch und seine Folgen, nicht aber für das Instrument, mit dem dieser begangen worden sei. Aus diesem Grund war es nach dem neuen Recht unerheblich, ob etwa ein Aufruf zum Sturz der Bourbonendynastie mündlich oder durch einen Artikel erfolgte. Für strafrechtlich relevant hielt de Serre allein die Intention des Täters und den entstandenen Schaden 107. Die Presse unterlag somit dem allgemeinen Strafrecht, was die Definition eines spezifischen Pressedelikts überflüssig machte 108.

Was bedeuteten die von de Serre dargelegten Grundsätze nun konkret für die Arbeitssituation der französischen Journalisten? – Zunächst und vor allem ergab sich daraus zwingend die Abschaffung der Zensur und der Genehmigungspflicht für Verlage und Druckereien. Das allgemeine Strafrecht stellte nämlich das gedruckte Wort nicht mehr unter die präventive Aufsicht von Polizei und Justiz. Die einschlägigen Paragraphen konnten vielmehr erst nach dem Erscheinen einer Veröffentlichung herangezogen werden, um deren strafbaren Charakter festzustellen, d. h. um etwa einen Zeitungsartikel als Angriff auf die Person des Königs zu bewerten. Wenn nun also die Presse nach den *lois pénales ordinaires* behandelt wurde, so implizierte dies, dass jeder Journalist oder Buchautor zunächst einmal ungehindert schreiben konnte, was ihm beliebte. Damit hatte das juristische Prinzip der Repression den Gedanken der Prävention abgelöst, der sich bis 1819 vor allem in der Zensur, der staatlichen Kontrolle über die Zeitungsredaktionen und in der Zulassungspflicht für Zeitungen und Druckereien niedergeschlagen hatte<sup>109</sup>.

Constant hatte schon 1814 darauf verwiesen, dass es nach Artikel 8 der Charte im französischen Königreich keine präventiven, sondern nur repressive Pressegesetze geben dürfe: »Les Français ont le droit de publier leurs opinions [...] en se

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 317; Code complet, S. 205 (Gesetz vom 17. Mai 1819, Art. 1–3).

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 318.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Vgl. ibid., S. 317.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Vgl. hierzu die für die Rechtslage bis 1819 grundlegenden Gesetze vom 21. Oktober 1814, insbes. Art. 1–7 (Zensur und Beschlagnahmung vor Veröffentlichung), Art. 9 (Zulassungspflicht für Zeitungen), Art. 11 (Zulassungs- und Vereidigungspflicht für Drucker), Art. 14 (Meldepflicht vor dem Druck): Code complet, S. 167–169 und die Ordonnanz vom 16. August 1814 (Wiedereinführung der Zensur, Einrichtung einer Überwachungskommission, die verantwortliche Redakteure kontrollierte und instruierte): Bellanger, Godechot u. a., Histoire générale de la presse, Bd. 2, S. 53 f.

conformant aux lois qui *répriment* les abus de cette liberté«<sup>110</sup>. Diese Forderung scheint nun auf den ersten Blick durch die von Hercule de Serre vorgestellten Gesetze erfüllt. Das dritte Teilgesetz des Projekts verdeutlicht jedoch, dass Constants Ideal 1819 keineswegs auf ganzer Linie triumphierte. Der für ihn so wesentliche Bereich der Tagespresse wurde nämlich erneut in einem zentralen Punkt von der allgemeinen Liberalisierung des Presserechts ausgenommen. Der Vertrieb von periodisch erscheinenden Zeitungen mit politischem Inhalt hatte die Zahlung einer hohen Kaution zur Voraussetzung.

Die Unterscheidung von Tagespresse und Buchpublikationen, die der Kautionsregelung zugrunde lag, war 1819 nichts Neues. Schon 1814 hatte Innenminister Montesquiou ja in der oben erwähnten Rede den Begriff Presse sogar ausschließlich auf Werke von über 320 Oktavseiten Umfang angewandt. Durch diesen Kunstgriff konnte er die Vorzüge der »liberté de la presse« loben und gleichzeitig die Beibehaltung der Zensur für alle periodischen Zeitungen und Flugschriften fordern<sup>111</sup>. Im Frühjahr 1819 stand nun die Verlängerung der Zensur nicht mehr auf der Tagesordnung; dennoch hielt es die Regierung Dessolles-Decazes – und mit ihr die Doktrinäre – für notwendig, sich des politischen Wohlverhaltens der Presse durch ein finanzielles Faustpfand zu versichern. Diese Sonderregelung lässt sich vor allem mit dem großen Gefahrenpotential erklären, das die Abgeordneten mit der politischen Aktualitätspresse assoziierten. Constant gab die Vorbehalte der Gebildeten gegenüber den Zeitungen in seiner Broschüre »De la liberté des brochures, des pamphlets et des journaux [...]« wie folgt wieder:

Tous les hommes éclairés semblent être convaincus qu'il faut accorder une liberté entière et l'exception de la censure aux ouvrages d'une certaine étendue. [...] Mais les pamphlets, les brochures, les journaux surtout, se rédigent plus vite; on se les procure à moins de frais; ils sont d'un effet plus formidable<sup>112</sup>.

Die schnelle Produktion und die – verglichen mit teureren Büchern – größere Verbreitung der Zeitungen wurde als überaus gefährlich wahrgenommen. Dass die Vorbehalte gegenüber einer grenzenlosen Pressefreiheit keineswegs auf reaktionäre Kreise beschränkt waren, belegen etwa die einschlägigen Ausführungen von Constants Weggefährtin Mme de Staël. In ihrem politischen Werk »Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la Révolution et des principes qui doivent fonder la République en France« (1798) betrachtete sie gerade das fortlaufende Erscheinen der Zeitungen als eine Bedrohung, wie sie von Buchpublikationen nicht ausgehe: »Un journal est une action continue«<sup>113</sup>. Obwohl die »Circonstances

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> So der Wortlaut des Artikels; vgl. hierzu Constants Kommentar: Constant, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, S. 1292; OCBC, Bd. IX, 1, S. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Vgl. ibid., S. 1286f.; OCBC, Bd. IX, 1, S. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Vgl. Constant, De la liberté des brochures, S. 1253; OCBC, Bd. IX, 1, S. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Vgl. Germaine DE STAËL, Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la Révolution et des principes qui doivent fonder la République en France, 1798 (erstmals veröffentlicht 1906), hg. v. Lucia OMACINI, Genf 1979, S. 116.

actuelles« erst 1906 veröffentlicht wurden, findet sich diese Formulierung fast wörtlich in der großen Parlamentsrede wieder, in der Royer-Collard 1819 die Kautionsregelung verteidigte<sup>114</sup>. Auch in anderen Punkten schien Mme de Staël die Position der Doktrinäre vorwegzunehmen. Sie betrachtete die Funktion der Journalisten als Teil des öffentlichen Bildungswesens und forderte deswegen deren Überwachung durch die Regierung. Zudem sah sie, ähnlich wie die Doktrinäre, in der Leserschaft einer Zeitung eine »Vereinigung innerhalb des Staates«<sup>115</sup>.

In der Restaurationszeit bekannte sich Mme de Staël dann allerdings doch ganz unmissverständlich zur Pressefreiheit. Wie Constant betrachtete sie nun die Freiheit der Presse als eine Grundbedingung des repräsentativen Systems. Eine authentische Repräsentation der öffentlichen Meinung hielt sie nur dann für möglich, wenn sich diese unverfälscht in den Zeitungen ausdrücken konnte und nicht durch eine staatliche Pressezensur manipuliert wurde:

[...] il n'existe pas de représentation nationale, dès que le pouvoir exécutif a dans sa main, par les gazettes, la fabrique journalière des raisonnements et des faits; par ce moyen il est autant le maître de commander à l'opinion qu'aux troupes de ligne 116.

Welche Befürchtungen verbanden sich nun in der Debatte von 1819 mit den politischen Periodika? Zunächst ist festzustellen, dass viele Redner die Presse mit der Revolution in Verbindung brachten und in ihr deshalb eine potentiell gesellschaftszerstörende Macht sahen. Dieser Angst verlieh etwa der Abgeordnete Chabron de Solilhac Ausdruck, der dem centre droit angehörte<sup>117</sup>. Die Zügellosigkeit der Presse erschien ihm als die »grausamste Feindin« der Freiheit; sie ziehe unvermeidlich Revolution und Anarchie nach sich<sup>118</sup>. Chabron de Solilhac befürchtete zudem, dass die Zeitungen die Unabhängigkeit der Kammern zunichte machten, indem sie den »furchtsamen und egoistischen« Abgeordneten diktierten, was sie zu tun hätten<sup>119</sup>. Der Redner verkehrte also Constants Idealvorstellung von einer »correspondance« zwischen Nation und parlamentarischem Vertretungsorgan ins Negative. Die in Constants Augen legitime und notwendige Einflussnahme der Staatsbürger auf das Handeln ihrer Repräsentanten setzte er gewissermaßen mit dem >Druck der Straße < gleich. Die wahre, weil aufgeklärte »opinion publique « könne nie die Meinung der Masse oder des Augenblicks sein; man finde sie vielmehr nur in der gebildeten Elite tugendhafter Männer, die Interesse an der Verteidigung von Ordnung und Freiheit hätten<sup>120</sup>.

<sup>114 »</sup>Cette spéculation [politique et commerciale] a pour objet de rendre *l'action de la* presse continue et simultanée comme celle de la parole [...]«, ROYER-COLLARD, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 173.

<sup>115</sup> Vgl. DE STAËL, Des circonstances actuelles, S. 113.

<sup>116</sup> DE STAËL, Considérations sur la Révolution française, S. 189.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> Vgl. Chabron de Solilhac, Rede am 14. April 1819, AP 23, S. 620.

<sup>119</sup> Vgl. ibid.

<sup>120</sup> Vgl. ibid., S. 621.

Eine ähnlich elitäre Position vertrat der Deputierte Bellart<sup>121</sup>. Nachdem er sich über die fatale politische Wirkung metaphysischer Träumereien im Stil des »Contrat social« ausgelassen hatte – ein Topos konservativer Polemik – ging er auf die Risiken der Pressefreiheit ein. Alle nur erdenklichen Hirngespinste zum Thema Volkssouveränität und die bösartigsten Angriffe auf den legitimen Monarchen Frankreichs könnten, so Bellart, nach der geplanten Änderung des Presserechts genauso frech in Erscheinung treten wie 1792. Dieser Rückblick auf die aggressive Revolutionspresse war taktisch überaus klug. Die Erinnerung an die blutrünstigen Hetzartikel des »Ami du peuple« oder des »Père Duchesne« konnten weit über das ultraroyalistische Lager hinaus Ängste vor der »licence de la presse« wachrufen<sup>122</sup>. Bezeichnend für Bellarts Einstellung zur Presse war, dass er Journalisten mit Verrückten gleichsetzte, die man daran hindern müsse, die »Gesellschaft an allen vier Enden in Brand zu stecken«123. Statt durch die Gewährung der Pressefreiheit eine neue »tyrannie populaire« zu ermöglichen, solle man lieber auf die Verfassungsorgane vertrauen, die berufen und fähig seien, die Freiheit zu schützen<sup>124</sup>.

Wie oben erwähnt, war Constant in seiner Broschüre gegen Montesquiou davon ausgegangen, dass die Vertretungskörperschaften ohne Rückhalt in der öffentlichen Meinung machtlos seien<sup>125</sup>. Gerade diese enge Verbindung zwischen Nation und Legislative lehnten nun die rechts-zentristischen Deputierten Chabron de Solilhac und Bellart entschieden ab. Dieser Haltung lag ein im ursprünglichen, aristotelischen Wortsinn aristokratisches Politikverständnis zugrunde: Die Staatsgeschäfte wurden ihrer Auffassung nach nicht dann besonders gut erledigt, wenn möglichst viele Meinungen auf die Regierung einwirkten; eine vernünftige Politik setze vielmehr voraus, dass die Macht in den Händen der Besten (áristoi) lag<sup>126</sup>. Nur eine kleine Gruppe war in der Vorstellungswelt dieser Abgeordneten aufgrund von Wohlstand, Bildung und politisch-moralischer Urteilskraft dazu berufen, die Geschicke des Gemeinwesens zu lenken. Die durch die Presse begünstigte Herrschaft der Massen führte hingegen ins Chaos oder in die Diktatur. Chabron de Solilhac zögerte nicht, die Demokratie auf eine Stufe mit dem Despotismus zu stellen: »Cette opinion [d.h. die Meinung der Massen] aide les partis dans leurs excès et leurs représailles, elle appelle le despotisme sous la force et la puis-

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Nicolas-François Bellart (1761–1826); 1786 Anwalt beim Parlement de Paris; im Kaiserreich Mitglied des Conseil général de la Seine; als Staatsanwalt maßgeblich an der Verurteilung des Marschalls Ney beteiligt. Er stimmte als Abgeordneter 1815/1816 für die reaktionären Ausnahmegesetze. Vgl. Art. »Bellart«, in: LAROUSSE (Hg.), Grand Dictionnaire universel du XIXe siècle, Bd. 2, 1, Paris 1867, S. 505 f.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Vgl. Bellanger, Godechot u. a., Histoire générale de la presse, Bd. 1, S. 454–458.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> BELLART, Rede am 21. April 1819, AP 23, S. 741.

<sup>124</sup> Vgl. ibid., 739.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> CONSTANT, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, S. 1295; OCBC, Bd. IX, 1, S. 175.

 $<sup>^{126}</sup>$  Vgl. Aristoteles, Politik, IV, 5, 10 (übers. u. hg. v. H. RACKHAM, Harvard  $^21944,$  S.  $312\,\mathrm{f.}).$ 

sance militaires et la démocratie sous un gouvernement timide et incertain«127. Die elitäre Denkweise der rechts-zentristischen Abgeordneten scheint den Vorstellungen der Doktrinäre zunächst sehr verwandt. Sie unterschied sich von ihr bei genauerem Hinsehen aber in einem wichtigen Punkt: Die doktrinären Abgeordneten betrachteten die Presse durchaus als eine im Interesse der Freiheit notwendige Ergänzung der Verfassungsorgane und wiesen ihr bei der politisch gesellschaftlichen Stabilisierung Frankreichs eine zentrale Aufgabe zu. So betonte etwa auch Royer-Collard, dass die Presse gegenüber der Beamtenschaft eine wichtige Kontrollfunktion ausübe<sup>128</sup>. Zudem ging er davon aus, dass die Zeitungen politische Strömungen bündelten und so zur Strukturierung der politischen Landschaft beitrugen. Dies lag seiner Meinung nach im Interesse der inneren Stabilität Frankreichs<sup>129</sup>.

Das Gefahrenpotential der politischen Zeitungen nahmen zwar auch die Doktrinäre wahr, aber sie sprachen darüber fast mit der Gelassenheit außenstehender Beobachter und vermieden abwertende Schlagwörter wie »licence de la presse«. So stellte etwa der Historiker François Guizot fest, dass der Presse infolge der revolutionären Umgestaltung von Staat und Gesellschaft neuartige Wirkungsmöglichkeiten gegeben seien. Die Revolution – in diesem Punkt argumentierte Guizot 1819 bereits wie später Tocqueville – habe den Ständestaat mit seinen »pouvoirs intermédiaires« zerstört und damit einen Zustand herbeigeführt, in dem die Regierung nur noch Individuen gegenüberstehe<sup>130</sup>. Unter dem Ancien Régime, so Guizot, hätten Meinungen, Befürchtungen und Hoffnungen den Einzelnen nur durch die Vermittlung der Gruppe erreicht, in die er integriert war. Nach dem revolutionären Nivellierungsprozess könne nun hingegen neben der Regierung auch die Presse unmittelbar auf den Einzelnen Einfluss nehmen. Aus diesem Grund trat er für die Einführung einer Kautionspflicht ein<sup>131</sup>.

Auffallend ist, dass Guizot seiner politischen Argumentation den Charakter einer wissenschaftlichen Erörterung gab. Anders als etwa Chabron de Solilhac stützte er sich nicht auf die Beschwörung revolutionärer Traumata, sondern entwarf ein idealtypisches Porträt des nachrevolutionären Frankreichs. Vom Idealtypus einer atomisierten Gesellschaft leitete er dann unmittelbar seine Forderung nach der Kautionspflicht ab. Die ostentative Sachlichkeit des Guizotschen Vortrags war Ausdruck eines rationalistischen Überlegenheitsgefühls, in dem ein Grundzug des doktrinären Liberalismus zu sehen ist<sup>132</sup>. Der Doktrinär trat nicht als kompromissbereiter Diskussionsteilnehmer auf. Er dozierte vielmehr in dem

<sup>127</sup> CHABRON DE SOLILHAC, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 621.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Vgl. ROYER-COLLARD, Rede am 27. April 1819, AP 24, S. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Vgl. ROYER-COLLARD, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 175. Den Aspekt der Strukturierung hat bereits Jaume hervorgehoben. Vgl. JAUME, L'individu effacé, S. 426.

 $<sup>^{130}</sup>$  Dies war ja eine damals sehr verbreitete Zeitdiagnose, die der bereits behandelten Debatte über die Schaffung einer neuen Aristokratie zugrunde lag. Vgl. oben, Kap. 2.2.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Vgl. Guizot, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 166.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Vgl. Jaume, L'individu effacé, S. 141; ähnlich auch schon Stadler, Geschichtsschreibung und historisches Denken in Frankreich, S. 73.

Bewusstsein, die politisch-soziale Lage Frankreichs und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten objektiv erkannt zu haben<sup>133</sup>.

Festzuhalten ist, dass die Doktrinäre in der Presse zwar einen gewichtigen Machtfaktor sahen; im Unterschied zu den genannten Vertretern des rechten Zentrums gingen sie aber davon aus, dass die Zeitungen zum Wohl der Gesellschaft beitragen konnten, wenn die jeweils verantwortlichen Verlagseigentümer oder Redakteure dem zensitären Auswahlkriterium des *cautionnement* genügten. Durch ihre Fähigkeit, eine Kaution zu bezahlen, wiesen diese nämlich nach, dass sie über die Voraussetzung höherer Bildung und damit politischer Mündigkeit verfügten und zudem ein greifbares Eigeninteresse am Fortbestand der gegebenen Gesellschafts- und Eigentumsordnung hatten<sup>134</sup>. Die Logik des Zensuswahlrechts wurde somit in vollem Umfang auf die Presse übertragen.

Anders als die Doktrinäre wies Constant der Presse im Rahmen des »système représentatif« lediglich eine Abbildungsfunktion zu. Die Zeitungen gaben seiner Auffassung nach die öffentliche Meinung wieder und ermöglichten so eine an den Wünschen der Staatsbürger orientierte Politik. Hierbei leisteten sie Constant zufolge nichts grundsätzlich anderes als die Sprache: Sie verliehen bereits vorhandenen Gedanken Ausdruck<sup>135</sup>. Constant räumte zwar ein, dass ein gedruckter Text eine weit größere Zahl von Adressaten erreichen konnte als eine mündlich vorgetragene Rede<sup>136</sup>. Auf das mit der Verfügungsgewalt über weitreichende Medien verbundene Machtpotential ging er jedoch nicht ein. Der Einfluss der Zeitungen auf die Bildung der öffentlichen Meinung blieb in seinen Schriften und Reden nach 1814 weitgehend unberücksichtigt. Die doktrinären Redner widmeten diesem Aspekt hingegen größte Aufmerksamkeit. So betonte etwa Royer-Collard, dass eine Zeitung eine Tribüne sei, von der aus ununterbrochen eine große Leserschaft beeinflusst werde. Mit der individuellen Meinungsfreiheit, die durch die Charte geschützt sei, habe ein solches Unternehmen nichts gemein<sup>137</sup>. Er folgerte daraus, dass Artikel 8 der Charte nicht auf die politischen Periodika anzuwenden sei<sup>138</sup>. Deshalb stehe die Kautionspflicht nicht im Widerspruch zur Verfassung. Auch François Guizot hob hervor, dass die Zeitungen keineswegs nur individuelle Meinungen wiedergäben; vielmehr sah er in ihnen die Organe der Parteien und Interessengruppen, denen sich die Massen anschlossen<sup>139</sup>. Aufgrund dieser Machtstellung konnten sie Guizot zufolge der französischen Gesellschaft nur dann förderlich sein, wenn sie in einer »sphère élevée« angesiedelt seien, wo die Partikularinteressen dem Gemeinwohl näher stünden als in den gesellschaftlichen Nie-

<sup>133</sup> Vgl. Guizot, Mémoires, Bd. 1, S. 157.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Vgl. ROYER-COLLARD, 3. Mai 1819, AP 24, S. 173.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Diesen Standpunkt vertrat Constant noch 1827 in einer Rede über die Pressefreiheit. Vgl. Constant, Sur le projet de loi relatif à la police de la presse, séance du 13 février 1827, in: CPC<sup>2</sup>, Bd. 2, S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Vgl. Constant, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, S. 1288; OCBC, Bd. IX, 1, S. 167 f.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Vgl. ROYER-COLLARD, 3. Mai 1819, AP 24, S. 173.

<sup>138</sup> Vgl. ibid., S. 174: »Les journaux sont au-delà de la Charte«.

<sup>139</sup> Vgl. Guizot, 3. Mai 1819, AP 24, S. 167.

derungen<sup>140</sup>. Diese »höhere Sphäre« begann für die Pariser Zeitungen nach dem Gesetz vom 9. Juni 1819 bei 10 000 Francs in Form von Renteneinkünften<sup>141</sup>.

Diese Beobachtungen mögen verdeutlichen, dass die Doktrinäre der politischen Tagespresse einen gänzlich anderen Charakter zuschrieben als Constant. Während bei ihm die Wiedergabefunktion im Vordergrund stand, hob das doktrinäre Presseverständnis vor allem den Aspekt der Meinungsbildung hervor. Constant präsentierte die Zeitungen lediglich als passiven Spiegel eines bereits vorhandenen Meinungsspektrums. Im Denken Guizots und Royer-Collards hatte die Presse hingegen eine Eigendynamik. Sie bildete die »opinion publique« nicht ab, sondern brachte sie überhaupt erst hervor. Aus diesem Grund musste journalistischer Einfluss an Bildung, politische Urteilskraft und ein starkes Stabilitätsinteresse gebunden sein. Als Nachweis für diese Voraussetzungen betrachteten die Doktrinäre die Fähigkeit zum Aufbringen der Kaution.

Beim Vergleich dieser beiden Pressekonzepte stellt sich die Frage, weshalb Constant das politische Manipulationspotential der Zeitungen in den besprochenen Broschüren und in der Debatte von 1819 unberücksichtigt ließ. Dies erstaunt vor allem deshalb, weil er in der 1796 erschienenen Schrift »De la force du gouvernement actuel [...]« durchaus auf die politische Macht der Journalisten hingewiesen hatte<sup>142</sup>. Der Grund dafür, dass er diesen Aspekt 1819 überging, lag in seiner Argumentationsstrategie. Die Doktrinäre, das von ihnen geführte Zentrum und Teile der Rechten traten 1819 für ein restriktiveres Presserecht ein als Constant. In dieser konkreten Frontstellung wäre es taktisch unklug gewesen, auf den politischen Einfluss der Presse einzugehen, da dieser ja das Hauptargument für die Aufrechterhaltung von Restriktionen darstellte. 1796 war Constant dagegen für das republikanische Direktorium eingetreten, das sich durch scharfe publizistische Angriffe von rechts und von links bedroht sah. Aufgrund seiner Regierungsnähe hatte er damals eine wesentlich kritischere Haltung gegenüber der Presse eingenommen als während seines oppositionellen Mandats in der Restaurationszeit143.

Am 3. Mai 1819 kam es in der Kautionsfrage zu einem Schlagabtausch zwischen Guizot und Constant. In der oben besprochenen Rede hatte der *commissaire du roi* das *cautionnement* als historische Notwendigkeit aus dem Nivellierungsund Atomisierungsprozess abgeleitet, den die französische Gesellschaft während der Revolution durchlaufen habe. Constant ergriff unmittelbar im Anschluss an diese Ausführungen das Wort und arbeitete in einem sehr stringenten Beitrag den zentralen Widerspruch des von der Regierung und den Doktrinären unterstützten Gesetzesvorhabens heraus<sup>144</sup>. Es sei unmöglich, die Presse einerseits dem *droit* 

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Gesetz vom 9. Juni 1819, Art. 1; vgl. Code complet, S. 215.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Er befürchtete 1796 u. a., dass die Journalisten eine neue Terreur herbeischreiben könnten. Vgl. Constant, De la force du gouvernement actuel, Ed. RAYNAUD, S. 65; OCBC, Bd. I, S. 362 f.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Vgl. Ed. RAYNAUD, S. 8–18 (Einleitung).

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Vgl. Constant, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 167–171.

commun zu unterstellen und andererseits für die Periodika eine besondere Sicherheitsgarantie in Gestalt der Kaution zu verlangen. Die Presse solle nach der angestrebten Neuregelung ja als ein bloßes Instrument gelten, mit dem kein spezifischer Straftatbestand verbunden sei. Das allgemeine Strafrecht sehe nun aber keineswegs vor, dass jemand vor dem Gebrauch eines beliebigen Instruments mit Geld dafür bürgen müsse, dass er dieses Instrument nicht missbrauchen werde. Folglich stehe der Kautionsparagraph im krassen Widerspruch zur Anwendung des droit commun, die ja den substantiellen Kern der Gesetze ausmachen solle. Allen anderslautenden Beteuerungen zum Trotz sah Constant deswegen in der Kautionsregelung ein verkapptes Ausnahmegesetz und forderte seine Befürworter zu mehr Ehrlichkeit auf:

Que si vous dites que la presse est un instrument d'un genre particulier, ou que les journaux sont un emploi particulier de la presse, reconnaissez qu'après cinq ou six lois d'exception sur les journaux, vous faites à leur égard une septième loi d'exception; mais ne parlez plus du droit commun<sup>145</sup>.

Die Kaution, so führte Constant weiter aus, widerspreche aber nicht nur dem Grundgedanken der neuen Gesetze, sondern auch Artikel 8 der Charte, der jede Form der Prävention verbiete<sup>146</sup>. Diesen Gedanken hatte er ja schon 1814 vertreten<sup>147</sup>. Royer-Collard trug unmittelbar im Anschluss an Constant eine diametral entgegengesetzte Interpretation dieses Artikels vor<sup>148</sup>. Beide Lesarten hoben jeweils verschiedene Teile des Verfassungstextes hervor. So ließ sich Royer-Collard über den semantischen Gehalt des Begriffs »opinion« aus und kam zu dem Schluss, dass damit lediglich individuelle Meinungen bezeichnet seien und somit Artikel 8 nicht auf die Zeitungen anzuwenden sei<sup>149</sup>. Constants Deutung knüpfte hingegen an das Verb »réprimer« an. Die Franzosen dürften der Charte zufolge ja ihre Meinungen veröffentlichen, sofern sie dabei die Gesetze beachteten, »die den Missbrauch dieser Freiheit unterbinden«. Von »réprimer« leitete er das Adjektiv »répressif« ab, das er dann in ein kontradiktorisches Sinnverhältnis zu »préventif« setzte. Formallogisch mochte dieser Gedankengang überzeugen; der semantische Aussagegehalt des Verbs »réprimer« wurde aber von Constant allzu sehr strapaziert. Überhaupt zeigt der philologische Charakter der Charte-Exegese, wie uneinig man sich selbst innerhalb des liberalen Lagers über den Sinn dieses Verfassungsdokuments war.

Constant beschränkte sich in seiner Rede vom 3. Mai 1819 nicht darauf, an die Charte zu erinnern und die logischen Widersprüche der Gesetzesvorlagen hervorzuheben. Seine Kritik galt auch dem zensitären Denken, das der Kautionsregelung zugrunde lag. Er vertrat nun die Auffassung, dass materieller Wohlstand keine Gewähr für Bildung und Urteilsfähigkeit biete und sprach sich deshalb ge-

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Ibid., S. 168.

<sup>146</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Vgl. Constant, Observations sur le discours prononcé par S. E. le Ministre de l'Intérieur, S. 1292; OCBC, Bd. IX, 1, S. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> ROYER-COLLARD, Rede am 3. Mai 1819, AP 24, S. 173.

<sup>149</sup> Vgl. ibid.

gen die Kautionspflicht aus<sup>150</sup>. Dies überrascht angesichts seines grundsätzlichen Bekenntnisses zum Prinzip der zensitären Qualifikation, das in seinen Aussagen zur Wahlrechtsproblematik zum Ausdruck kam. In der Presse sah er offensichtlich einen Bereich, in dem auch jener Mehrheit der *citoyens* eine Form der politischen Partizipation möglich sein sollte, die vom Wahlrecht ausgeschlossen war. Diese Einschätzung wird auch durch Constants Verhalten nach der Julirevolution bestätigt. Als die Regierung erneut die Einführung einer Kautionspflicht erwog, um die republikanischen Zeitungen zu eliminieren, bezeichnete Constant die Pressefreiheit als ein unverbrüchliches Recht des Volkes: »[...] il [le peuple] conserve son droit d'exprimer son opinion, de blâmer ce qui se fait, d'indiquer les vices des lois [...]. Il conserve ce droit, et ce droit, c'est la liberté de la presse«<sup>151</sup>.

# 3.5.2. Öffentliche Moral oder Religion? – der Schutz gesellschaftlicher Grundwerte

Die Gesetzesvorlagen vom 22. März 1819 enthielten unter anderem eine Strafbestimmung, der zufolge jeder Angriff auf die »öffentliche Moral« und die »guten Sitten« mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von maximal 500 Francs geahndet werden konnte<sup>152</sup>. An diesem Artikel über die »outrages à la morale et aux bonnes mœurs« entzündete sich in der Kammer eine heftige Diskussion über das Verhältnis von Politik und Religion. Anders als in der Frage der Kautionsregelung zogen Constant und die Doktrinäre hier an einem Strang und machten gemeinsam gegen die Forderungen der Rechten Front. Wie war dieses Bündnis zustande gekommen? Am 14. April 1819 hatte Constant in einer systematischen Darlegung seines Pressekonzepts verlangt, die Moral als eine Angelegenheit der privaten Erziehung zu betrachten und sie deshalb – wie auch die Religion – der väterlichen Fürsorge anzuvertrauen. Aus diesem Grund stellte er einen Änderungsantrag, der die Streichung des Begriffs »morale publique« in Artikel 8 vorsah und lediglich am gesetzlichen Schutz der »bonnes mœurs« festhielt<sup>153</sup>. Dieses Vorgehen entsprach den Auffassungen, die er in seinen früheren Schriften vertreten hatte. So hatte er etwa im Manuskript der »Principes de politique« von 1806 erklärt, dass die Erziehung Sache der Väter sei und der Staat lediglich die Aufgabe der »instruction«, der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten übernehmen dürfe<sup>154</sup>. Der Erfahrungshintergrund, der hinter dieser Aussage stand, war zweifellos die politische Instrumentalisierung der éducation publique durch die jakobinische Republik und die napoleonische Regierung. Auch der Religion schrieb Constant einen rein privaten Charakter zu. Das Rousseausche Konzept der Zivilreligion verwarf er nicht zuletzt deshalb, weil es seiner Meinung nach zur Heuchelei führte<sup>155</sup>. Überhaupt sah er – hierin ganz Protestant

<sup>150</sup> Vgl. ibid., S. 168.

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Constant, Rede am 30. September 1830, AP 63, S. 272.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 24, S. 323.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Vgl. Constant, Rede am 14. April 1819, AP 24, S. 626 und 628.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Vgl. PPA, S. 6, 373, 375.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Vgl. ibid., S. 167.

– einen tiefen Widerspruch zwischen der Innerlichkeit des Glaubens und jeder Form der utilitaristischen Indienstnahme von Religion<sup>156</sup>.

Constant zog seinen Änderungsantrag zur Streichung des Begriffs »morale publique« schließlich wieder zurück, nachdem Justizminister de Serre eine für ihn annehmbare Definition vorgeschlagen hatte. Die rechte Zeitung »Le Conservateur« vermutete hier eine heimliche Absprache: Linksliberale und Doktrinäre seien sich in allen wesentlichen Punkten einig gewesen und hätten die Diskussion nur zum Schein inszeniert:

Les nuances d'opinion sont si fugitives entre les ministériels, les doctrinaires, les mérinos [von den >indépendants< abgespaltene Gruppe] et les indépendants qu'on ne conçoit pas pourquoi ces Messieurs ne sont pas d'accord à la première lecture des articles [...]<sup>157</sup>.

De Serre vertrat den Standpunkt, dass die »morale publique« älter sei als alle historischen Religionen und deshalb mit keiner von ihnen gleichgesetzt werden könne<sup>158</sup>. Eine ähnliche Haltung hatte zuvor bereits der Constant nahestehende Abgeordnete Kératry eingenommen. Die öffentliche Moral sei der »point commun de ralliement« aller Religionen. Der Staat habe sie gleichsam als Religion der gesamten Menschheit zu schützen, ohne sich in die theologischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Glaubensgemeinschaften einzumischen<sup>159</sup>.

Auffallend ist, dass die Debatte über den gesetzlichen Schutz der Religion ganz von den Begrifflichkeiten des Siècle des lumières geprägt war. Die Reden vom 17. April 1819 lesen sich über weite Strecken wie aufklärerische Toleranztraktate aus der Feder Voltaires oder Lessings. Den Rednern Kératry, Constant und de Serre ging es entschieden darum, eine rechtliche Privilegierung des Christentums im Rahmen der neuen Pressegesetze zu verhindern. Es stand zu befürchten, dass eine solche Bevorzugung aufgrund des konfessionellen Ungleichgewichts in Frankreich den politischen Einfluss des Katholizismus gestärkt und einer engeren Verzahnung von Staat und katholischer Kirche Vorschub geleistet hätte. Dass der protestantische Hintergrund Constants und de Serres den Widerstand gegen eine solche Verzahnung zum Teil motiviert hat, lässt sich immerhin vermuten. Der ultraroyalistische »Conservateur« hatte jedenfalls seine Freude daran, die protestantische Konfessionszugehörigkeit de Serres – und auch Guizots – hervorzuheben<sup>160</sup>.

Linksliberale und Doktrinäre bemühten sich also, die religiöse Neutralität des Staates in den neuen Gesetzen zu verankern. Es ging ihnen darum, einer säkularen Konzeption der Monarchie gegenüber dem Bündnis zwischen »Thron und Altar« zum Durchbruch zu verhelfen<sup>161</sup>. Ganz anders verhielt sich demgegenüber erwar-

<sup>156</sup> Vgl. ibid., S. 171.

<sup>157</sup> Joseph Fiévée, Lettre sur Paris, 26. April 1819, in: Le Conservateur III, 31, S. 235.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Vgl. DE SERRE, 17. April 1819, AP 23, S. 678.

<sup>159</sup> Vgl. KÉRATRY, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 670.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Vgl. Castelbajac in: Le Conservateur III, 30 (Ende April 1819), S. 110.

<sup>161</sup> Vgl. zu dieser Polarität: KROEN, Politics and Theater, S. 8 f.

tungsgemäß die Rechte. In einer äußerst aggressiven Rede<sup>162</sup> warf der reaktionäre Staatstheoretiker Bonald seinen doktrinären und linksliberalen Abgeordnetenkollegen vor, offen deistische Positionen zu vertreten und das Christentum jeglichen rechtlichen Schutzes zu berauben: »Osons le dire, cette délibération a mis le christianisme hors la loi et légalisé l'irréligion du déisme«<sup>163</sup>.

Als führender Vertreter einer theokratisch-autoritären Gesellschaftskonzeption betonte Bonald den eminent politischen Charakter der Religion. In der Idee der religiösen Innerlichkeit sah er nichts weiter als eine melancholische Träumerei, der die Deutschen den Namen »Religiosität« gegeben hätten. Diese unsichtbare Form der Religion hielt Bonald für ebenso wertlos wie die humanitären Gemütsregungen eines Menschen, der niemals Almosen gebe<sup>164</sup>. Im Grunde knüpfte er hier wieder an den von Luther ausgelösten Streit darüber an, ob nun die Werke oder der Glaube vor Gott gerecht machten. Gegenüber der protestantischen Vorstellung von religiöser Innerlichkeit vertrat er in seiner Rede ganz eindeutig den Standpunkt der »Werkgerechtigkeit«, indem er der Religion den Charakter einer äußerlichen, öffentlichen Handlung zuschrieb: »La religion n'est pas seulement un instrument intérieur ou une inspiration, mais une action publique et extérieure [...]«<sup>165</sup>.

Als Teil des öffentlichen Lebens hatte die Religion Bonald zufolge Anspruch auf den besonderen Schutz der Gesetze<sup>166</sup>. Der bereits erwähnte Abgeordnete Chabron de Solilhac ging sogar so weit, einen regelrechten Staatskult zu fordern. In Gott sah er eine transzendente Garantiemacht für den Bestand der politischen Bindung zwischen Volk und Monarch<sup>167</sup>. Die Ansichten der Rechten fanden außerhalb der Chambre des députés vor allem in der Zeitung »Le Conservateur« ihren Niederschlag. Fiévée spitzte hier den von Bonald erhobenen Deismus-Vorwurf sogar noch weiter zu. Er verglich die Deputiertenkammer mit dem revolutionären Nationalkonvent und stellte zudem eine Verbindung zwischen deistischem Gedankengut und der Ermordung des deutschen Dramatikers August von Kotzebue (23. März 1819) her<sup>168</sup>. Der Verzicht auf einen besonderen gesetzlichen Schutz der Religion wurde auf diese Weise in die Nähe von Verbrechen und Revolution gerückt<sup>169</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Bonalds Rede wurde wahrscheinlich aus Zeitgründen nicht gehalten; sie ist aber in der Rednerliste der Kammer aufgeführt. Vgl. allgemein zum Problem der fehlenden Redezeit: Constant an Goyet, 4. März 1820, NAF 15891, fol. 123 f. [Correspondance, Nr. 146].

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> BONALD, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 687.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Vgl. ibid., S. 686.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> Ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Vgl. ibid., S. 687.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Vgl. Chabron de Solilhac, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 668.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Der in russischen Diensten stehende August von Kotzebue war der studentischen Linken in Deutschland als Agent des reaktionären Zarentums verhasst gewesen. Seine Ermordung durch den radikalen Theologiestudenten Karl Ludwig Sand bildete den Anlass für die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819, die sich gegen »demagogische Umtriebe« an deutschen Universitäten richteten. Vgl. Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866: Bürgerwelt und starker Staat, München <sup>2</sup>1998, S. 281–283.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Vgl. Fiévée, Lettre sur Paris, in: Le Conservateur III, 31, 26 April 1819, S. 232.

Ähnlich wie die Vertreter der Rechten und des rechten Zentrums ging auch der liberale Abgeordnete Kératry davon aus, dass allein die Religion die Möglichkeit bot, die bestehende Ordnung zu stabilisieren und zu rechtfertigen – allerdings hatte er vorwiegend nicht den Staat, sondern die sozialen und ökonomischen Verhältnisse im Blick. Die Ungleichheit der Lebensbedingungen musste seiner Auffassung nach die benachteiligten Menschen in Verzweiflung stürzen, wenn sie nicht aus ihrem religiösen Glauben heraus auf eine bessere Zukunft in einer anderen Welt hoffen könnten. Kératry zufolge erlaubte es allein die mit der »morale publique« identische Religion, soziale Ungleichheiten als erträglich erscheinen zu lassen. Er leitete die Notwendigkeit der Religion unmittelbar aus den in der Ȏconomie présente« angelegten gesellschaftlichen Missständen ab. Die Religion vertröstete in dieser Perspektive die sozialen Verlierer der beginnenden Industrialisierung auf ein besseres Leben im Jenseits und trug so entscheidend zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens bei. Ganz pragmatisch und ohne jeden kritischen Unterton wies Kératry der Religion also ebenjene Rolle zu, die Karl Marx später mit seinem bekannten Diktum vom »Opium für das Volk« gebrandmarkt hat170.

Ein wichtiger Unterschied zum Religionsverständnis der Rechten lag darin, dass Kératry sich für die Nichteinmischung des Staates in religiöse Angelegenheiten aussprach und deswegen den Terminus »morale publique« als bewusst unspezifischen Überbegriff für religiöse Überzeugungen und politisch-ethische Wertesysteme verschiedenster Art im Gesetzestext beibehalten wollte<sup>171</sup>. Auf der Grundlage dieses sehr allgemeinen Religionsbegriffs konnte sich Kératry schließlich einen abstrakten Staatskult vorstellen. Es dürfe zwar nicht sein, dass bestimmte Religionen zu politischen Dogmen erhoben würden; umgekehrt sei es aber möglich und sinnvoll, politischen Prinzipien den Charakter religiöser Lehrsätze zu verleihen. Ein solches Dogma sah Kératry etwa in der Unverletzlichkeit des Königs. Religion definierte sich seiner Meinung nach nicht über eine wie auch immer geartete Transzendenz, sondern allein über ihren praktischen Nutzen innerhalb der bestehenden Wirtschafts-, Gesellschafts- und Staatsordnung. Kératrys Gedanken standen Rousseaus Konzept der Zivilreligion überaus nah. Der kollektive Souverän, so heißt es im »Contrat social«, sei berechtigt, die ihm angehörenden Individuen auf eine Reihe politischer Dogmen zu verpflichten, die das Zusammenleben innerhalb der durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gemeinschaft regeln. Der subjektive Glaube des Einzelnen entziehe sich zwar dem Zugriff des Staates; dennoch habe dieser das Recht, jeden mit dem Tod zu bestrafen, der sich in seinem äußeren Verhalten den politischen Dogmen widersetze<sup>172</sup>.

Auf den Antrag des rechten Abgeordneten Hautefeuille hin einigte man sich schließlich auf die Formel »morale publique et religieuse«<sup>173</sup>. De Serre hatte allerdings vor der Abstimmung unterstrichen, dass auch dieser Zusatz nichts an der

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Karl MARX, Die Heilige Familie, zitiert nach FETSCHER, Der Marxismus, S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Vgl. KÉRATRY, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 669.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Vgl. Rousseau, Du contrat social, Buch IV, Kap. VIII, S. 468.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> HAUTEFEUILLE, Rede am 17. April 1819, AP 23, S. 672.

religiösen Neutralität des Staates ändere<sup>174</sup>. Das Adjektiv »religieuse« wurde somit als ein formales Zugeständnis an die Rechte präsentiert, das keinerlei Konsequenzen für die praktische Rechtsprechung haben sollte. Dieses begriffliche Lavieren zeigt, wie weit die Doktrinäre und Linksliberalen von einem Konsens mit der klerikalen Rechten entfernt waren. Das dehnbare Vokabular des Artikels 8 hatte den Graben nur scheinbar überbrückt. Während die Diskussion über das *cautionnement* die Liberalen gespalten hatte, bestand in der Frage der »morale publique« volle Einigkeit zwischen *gauche* und *centre gauche*. Constant und die Doktrinäre gingen gleichermaßen davon aus, dass die Äußerung individueller Glaubensüberzeugungen kein Gegenstand des Presserechts sein konnte und sich darüber hinaus jeder staatlichen Kontrolle entzog. Der politische Konsens zwischen »indépendants«, »doctrinaires« und »ministériels« wurde von Chateaubriands »Conservateur« zu Recht wahrgenommen, wenn auch die aus dieser Beobachtung abgeleitete Verschwörungstheorie in den Bereich der ultraroyalistischen Polemik gehörte<sup>175</sup>.

#### 3.5.3. Kontrolle oder Diffamierung – Beamtenschaft und freie Presse

Ähnlich kontrovers wie die Definition unverletzlicher Grundwerte diskutierten die Abgeordneten die Frage, wie sich der Staat und seine Repräsentanten gegenüber journalistischer Berichterstattung und Kritik zu verhalten hätten. Constants Position war in diesem Punkt eindeutig. Er hatte seine Auffassung bereits in den oben besprochenen Broschüren dargelegt und vertrat sie nun weitgehend unverändert in der Chambre des députés. So erklärte er am 21. April 1819 erneut, dass allein die freie Presse das Funktionieren des Repräsentativsystems garantiere, weil sie den Kammern den erforderlichen Rückhalt in der öffentlichen Meinung verschaffe und gleichzeitig die Deputierten vom Missbrauch ihrer Macht abhalte:

Sans l'opinion, Messieurs, nous ne sommes rien; les Chambres isolées sont sans force; l'opinion est notre vie, sans elle notre existence serait illusoire: je dirais plus, elle serait funeste, car, sans l'opinion, sans les censures qu'elle fait retentir autour de nous, sans les récompenses qu'elle décerne, bien peu d'hommes résisteraient aux séductions de l'autorité<sup>176</sup>.

Ausgehend von dieser Überlegung forderte Constant für die Journalisten das Recht, frei über die Debatten der beiden Kammern zu berichten und die dort gehaltenen Reden wiederzugeben. Solange sie die Diskussionsbeiträge der Abgeordneten nicht verfälschten, müsse ihnen der Schutz vor jeglicher strafrechtlichen Verfolgung garantiert werden<sup>177</sup>. Constant sprach hier durchaus in eigener Sache. Vor seiner Wahl in die Chambre des députés hatte er deren Debatten im »Mercure de France« und dann in der »Minerve« immer wieder zusammengefasst und kom-

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Vgl. DE SERRE, 19. April 1819, AP 23, S. 690 f.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Vgl. Le Conservateur III, 29, Mitte April 1819, S. 161 und III, 31, Ende April 1819, S. 233–235.

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> CONSTANT, Rede am 21. April 1819, AP 23, S. 719.

<sup>177</sup> Vgl. ibid.

mentiert<sup>178</sup>. François Guizot stellte sich der Constantschen Forderung nach einer – wie er es nannte – »Sondergarantie« für die Journalisten entgegen. Wie wenige Tage später Constant in der Diskussion über die Kautionspflicht, so argumentierte auch der *commissaire du roi* hier mit dem allgemeinen Recht, das als Grundlage der neuen Gesetze einen speziellen Schutz für die journalistische Berichterstattung über die Kammern ausschließe<sup>179</sup>. Guizot konnte seine Auffassung in diesem Punkt nicht durchsetzen. Das Gesetz vom 17. Mai 1819 legte schließlich fest, dass die unverfälschte Wiedergabe der Abgeordnetenreden keine Strafverfolgung nach sich ziehen konnte<sup>180</sup>. Die von Constant geforderte Sicherheitsgarantie für die Berichterstatter war damit im Gesetzestext verankert worden.

Doch nicht nur das Verhältnis von Presse und Legislativorganen war Gegenstand der Debatte; einen weiteren wichtigen Diskussionspunkt bildete die Frage nach dem Schutz der Beamtenschaft gegenüber journalistischer Kritik bzw. Diffamierung. Ausgehend von seiner idealtypischen Gegenüberstellung von »liberté des modernes« und »liberté des anciens« stellte Constant fest, dass sich die Lebensaktivität seiner Zeitgenossen ganz überwiegend vom öffentlichen in den privaten Bereich verlagert habe<sup>181</sup>. Die Öffentlichkeit habe kein Recht, in diese Sphäre Einblick zu nehmen. Diffamierende Presseberichte über private Angelegenheiten hielt Constant deshalb unbedingt für strafbar<sup>182</sup>. Als zuständiges Rechtsprechungsorgan betrachtete er das Geschworenengericht. Dieses solle am Wohnort des diffamierten Staatsbürgers tagen, da so gewährleistet sei, dass die Geschworenen über den Charakter des Geschädigten Bescheid wüssten und deswegen zu einem gerechten Urteil gelangten<sup>183</sup>.

Ganz anders verhielt es sich Constant zufolge jedoch, wenn ein *citoyen* in seiner Eigenschaft als staatlicher Funktionsträger angegriffen wurde. In diesem Fall solle das Geschworenengericht am Wohnort des angeklagten Journalisten tagen; nur so könne verhindert werden, dass sich der angegriffene Beamte die mit seiner Amtsgewalt verbundenen Pressions- und Einflussmöglichkeiten zunutze mache, um zu seinen Gunsten auf die Jury einzuwirken. Constant verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Macht der Präfekten, die in ihrem Departement-Hauptort nicht nur die Veröffentlichung missliebiger Schriften verbieten, sondern darüber hinaus auch die Verurteilung der Verfasser erwirken konnten<sup>184</sup>. Er sprach sich für einen strikten Persönlichkeitsschutz aus, hob aber gleichzeitig hervor, dass die Öffentlichkeit gegenüber den Beamten ein unantastbares Informationsrecht habe, sofern es sich um deren Amtsführung handelte. Die Beamten-

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Vgl. etwa den im »Mercure« unter der Rubrik »Des Chambres« abgedruckten Bericht über die Pressedebatte des Jahres 1817 [RA II, 1, Nr. 11].

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Vgl. Guizot, Rede am 21. April 1819, AP 23, S. 721.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Gesetz vom 17. Mai 1819 (Strafbestimmungen), Kap. VI, Abs. 2; vgl. Code complet, S. 207.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Vgl. Constant, Rede am 24. April 1819, AP 24, S. 30.

<sup>182</sup> Vgl. ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Vgl. ibid., S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Vgl. ibid., S. 32.

schaft habe der Nation zu dienen – nicht umgekehrt – und sei deshalb zu Recht einer öffentlichen Kontrolle durch die Presse ausgesetzt<sup>185</sup>.

Aus den Reihen der Doktrinäre schlossen sich Royer-Collard und Justizminister de Serre der Constantschen Auffassung an. Am 24. April 1819 führte Royer-Collard vor Augen, welch absurde Konsequenzen ein Verbot der journalistischen Kritik an den Beamten nach sich ziehen würde. Das Privatleben sei, metaphorisch ausgedrückt, in den Häusern »eingemauert«, entziehe sich legitimerweise dem Blick der Öffentlichkeit und gehöre deswegen zum unantastbaren Eigentum der Staatsbürger<sup>186</sup>. Wenn nun auch das »öffentliche Leben« der Beamten ebenfalls per Gesetz »eingemauert« und für unsichtbar erklärt werde, so bedeute dies, dass die Amtsgewalt gleichsam in das Privateigentum der Staatsdiener übergehe:

Si vous déclariez qu'il n'est pas permis de dire qu'un fonctionnaire public a fait ce qu'il a fait, a dit ce qu'il a dit en tant qu'homme public, vous reconnaîtriez que la puissance publique lui appartient comme la vie privée appartient à chaque particulier, que la puissance publique est son domaine, son champ qu'il peut labourer comme il lui plaira sans que le champ puisse murmurer parce qu'il est sa propriété. Cette conséquence est insoutenable [...]<sup>187</sup>.

Eine ganz ähnliche Auffassung vertrat am selben Tag auch Justizminister de Serre. So betonte er insbesondere, dass die Beamten lediglich »dépositaires de l'autorité« seien und allen *citoyens* Gerechtigkeit schuldeten<sup>188</sup>. In Anlehnung an Montesquieus berühmte Theorie über die Leitprinzipien von Monarchie (»honneur«), Republik (»vertu«) und Despotismus (»crainte«), stellte er fest, dass das Vertrauen (»confiance«) das Lebensprinzip des konstitutionellen Systems sei. Dieses Vertrauen sah de Serre nur dann gegeben, wenn die Möglichkeit einer öffentlichen Kritik an den Beamten bestand und der gerichtliche Tatsachenbeweis gegen sie zugelassen war<sup>189</sup>.

Diese Position scheint aus heutiger Sicht selbstverständlich und fast trivial. Im Frühjahr 1819 löste sie hingegen einen heftigen Streit zwischen Regierung, Doktrinären und Linksliberalen einerseits und den Vertretern der Beamtenschaft in der Kammer andererseits aus. Duvergier de Hauranne sprach in seiner »Histoire parlementaire« sogar von einem regelrechten Aufstand der Beamten gegen die Regierung<sup>190</sup>. Einer der Wortführer dieser Interessengruppe war der Präfekt Lezay-Marnésia, mit dessen Vater sich Constant schon 1797 über die Beurteilung des jakobinischen Staatsterrorismus auseinandergesetzt hatte<sup>191</sup>. In seiner Rede vom 27. April 1819 nahm Lezay-Marnésia für sich in Anspruch, als »Organ« der Beamtenschaft zu sprechen<sup>192</sup>. Er setzte sich dafür ein, die Staatsdiener per Gesetz vor journalistischer Verunglimpfung zu schützen. Dies sei eine notwendige Kon-

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Ibid., S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Vgl. ROYER-COLLARD, 27. Rede am April 1819, AP 24, S. 71.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Ibid.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Vgl. DE SERRE, Rede am 27. April 1819, AP 24, S. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> Vgl. ibid., S. 91

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Vgl. Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 96.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Vgl. Constant, Des effets de la Terreur, 1797, Ed. RAYNAUD; OCBC, Bd I, S. 507–529.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Vgl. LEZAY-MARNÉSIA, Rede am 27. April 1819, S. 86.

sequenz der politischen Rechte, über die das französische Volk gegenwärtig verfüge. Je weiter man diese Rechte ausdehne, desto notwendiger sei es, die Beamtenschaft als »autorité protectrice des lois« zu stärken. Andernfalls werde die Macht des Volkes die Oberhand gewinnen und die Freiheit gefährden. Lezay-Marnésia hielt also die Überprüfbarkeit der Beamtenschaft keineswegs für eine Voraussetzung politischer Rechte und Freiheiten<sup>193</sup>. Er ging vielmehr vom Gedanken des Obrigkeitsstaates aus, in dem Regierung und Verwaltungsapparat dem Volk übergeordnet waren und sich nicht als dessen rechenschaftspflichtige Mandatare empfanden. Bezeichnend ist, dass Lezay-Marnésia schließlich zur Untermauerung seiner Argumentation das Beispiel der römischen Republik anführte. Im römischen Volk sah er »notre maître en liberté«. Trotz ihrer freiheitlichen Gesinnung hätten die Römer in ihrer Verfassung zwei durch und durch despotische Institutionen verankert: die Diktatur und die Zensur<sup>194</sup>. Dieser nostalgische Rückblick in die Antike diente dem klaren argumentativen Zweck, die grundsätzliche Vereinbarkeit von unantastbarer Magistratur und politischer Freiheit zu demonstrieren.

Lezay-Marnésias legitimatorischer Rückgriff auf die römische Verfassung macht deutlich, dass Constants Gegenüberstellung von »liberté des modernes« und »liberté des anciens« im Jahr 1819 keineswegs eine realitätsferne kulturphilosophische Spielerei war. Sein Vortrag ließ sich nicht zuletzt auf die Mentalitäten einer Beamtenschaft napoleonisch-imperialer Prägung beziehen, die auch nach 1814 den Verwaltungsapparat beherrschte<sup>195</sup>. Wenn der Liberale eine Renaissance des antiken Staatsbegriffs für seine Zeit ablehnte, so verurteilte er damit vor allem eine politische Kultur, die im antikisierenden Machtstaat napoleonischer Prägung ebenso ihren Ausdruck finden konnte wie in der jakobinischen Republik oder dem administrativen Autoritarismus des restaurationszeitlichen Beamtenapparats. Die antiprotestantischen Ausschreitungen in Südfrankreich hatten zudem im Sommer 1815 gezeigt, dass auch royalistische Präfekten nicht davor zurückschreckten, terroristische Methoden wohlwollend zu dulden<sup>196</sup>. Constant hat immer wieder auf das Gefahrenpotential der Departementsverwaltungen hingewiesen, indem er die Erinnerung an die Terreur blanche von 1815 wachrief<sup>197</sup>.

Benjamin Constant und die Doktrinäre stimmten darin überein, dass die Beamtenschaft kein Recht auf eine Immunität gegenüber journalistischen Angriffen

<sup>193</sup> Vgl. ibid., S. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Lezay-Marnésia führte diese beiden Magistraturen an, weil gegen sie ursprünglich weder eine Interzession der Volkstribunen noch ein Appell an die Volksversammlung möglich war. Vgl. Ernst Meyer, Römischer Staat und Staatsgedanke, Darmstadt <sup>2</sup>1961, S. 158 und 166f. <sup>195</sup> Constant hatte dieses Modell erst wenige Wochen zuvor im Athénée royal erstmals in systematischer Form der Öffentlichkeit vorgestellt. Vgl. KLOOCKE, Biographie intellectuelle, S. 355.

<sup>196</sup> Vgl. CHARLÉTY, La Restauration, S. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> Vgl. Constant, Première lettre de M. Benjamin Constant à M. Charles Durand, avocat, en réponse aux questions contenues dans la troisième partie de son ouvrage intitulé: Marseille, Nîmes et ses environs, in: La Minerve, 15. August 1818 [RA II, 1 Nr. 51].

habe, solange diese sich auf das Verhalten im Amt richteten. Ließ man dieses Prinzip gelten, so stellte sich allerdings zwingend die Frage, wie das öffentliche Anprangern tatsächlichen Fehlverhaltens von bloßer Verleumdung zu unterscheiden war. Die Gesetzesvorlage sah vor, dass alle die Amtsführung betreffenden Vorwürfe durch ein Beweisverfahren vor Geschworenen überprüft werden mussten 198. Die Vertreter der Beamtenschaft hatten diese Bestimmung vehement bekämpft, weil sie befürchteten, dass die »agents de l'autorité« nun unablässig Prozesse führen müssten, um ihren Ruf zu verteidigen 199. Constant hob demgegenüber hervor, dass die Möglichkeit des Tatsachenbeweises (»preuve des faits«) im ureigenen Interesse der angegriffenen Beamten liege. Nur so könne der Eindruck vermieden werden, die Staatsdiener hätten etwas zu vertuschen. Constant sah also eine enge Verbindung zwischen der Transparenz des administrativen Handelns und dem Ansehen der »dépositaires de l'autorité«. Auch in dieser Hinsicht war er sich mit den Doktrinären einig. Der umstrittene Artikel wurde schließlich in folgender Form angenommen:

Nul ne sera admis à prouver la vérité des faits diffamatoires, si ce n'est dans le cas d'imputation contre les dépositaires ou agents de l'autorité [...]. Dans ce cas, les faits pourront être prouvés par devant la cour d'assises par toutes les voies ordinaires, sauf la preuve contraire par les mêmes voies. La preuve des faits imputés met l'auteur de l'imputation à l'abri de toute peine [...]<sup>200</sup>.

#### 3.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann nun festgehalten werden, dass 1819 zwei Hauptziele der Constantschen Kampagne zugunsten der Pressefreiheit verwirklicht wurden. Dies galt zunächst für den Verzicht auf die Wiedereinführung der Zensur, die während des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr auf der Tagesordnung stand. Auch die von Constant geforderte Zuständigkeit von Geschworenengerichten wurde nun gesetzlich verankert, wobei allerdings die Beleidigung von Privatpersonen nicht in deren Kompetenzbereich fiel<sup>201</sup>.

Allerdings blieben 1819 auch wesentliche Ziele der Constantschen Kampagne unverwirklicht. An erster Stelle ist hier die Anwendung des *droit commun* auf alle Pressefälle zu nennen. De Serre hatte dieses Prinzip zwar feierlich proklamiert; tatsächlich wurde es aber durch das Gesetz über die Zeitungen und periodischen Schriften vom 9. Juni 1819 völlig untergraben. Die Einführung der Kautionspflicht stand genauso im Widerspruch zu der von Constant verfochtenen Normalisierung des Presserechts wie die Festschreibung der Konzessions- und Meldepflicht (*brevet* und *déclaration*) für die Drucker. Selbst wenn die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 1814 fortan nur noch, wie Duvergier de Hau-

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Vgl. DE SERRE, Rede am 22. März 1819, AP 23, S. 323.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Vgl. etwa Lizot, Rede am 24. April 1819, AP 24, S. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Gesetz vom 26. Mai 1819, Art. 20, vgl. Code complet, S. 212.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Vgl. das Gesetz vom 26. Mai 1819, Art. 13 f.; vgl. Code complet, S. 210.

ranne es ausgedrückt hat, »lettre morte« waren, schwebten sie doch weiterhin wie ein Damoklesschwert über der wirtschaftlichen Existenz dieser Berufsgruppe und stellten deshalb bis 1881 eine Bedrohung für die Pressefreiheit dar²0². Auch in seiner Auseinandersetzung mit den Beamten konnte Constant nur einen Teilerfolg verbuchen. Der Tatsachenbeweis gegen die »dépositaires de l'autorité« erlaubte es nun zwar dem angeklagten Journalisten, sich einer Bestrafung wegen Diffamierung zu entziehen; der klagende Beamte hatte aber weiterhin die Möglichkeit, auf das Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen, da dieses ja am Wohnort des Klägers stattfinden musste²0³.

Was Constants Haltung gegenüber den Doktrinären betrifft, so ließ sich die von Lucien Jaume vorgenommene kategorische Unterscheidung zwischen einem auf die Unabhängigkeit und Urteilsfähigkeit des Einzelnen ausgerichteten »Subjektliberalismus« und einem stärker etatistisch-dirigistischen Liberalismus der Doktrinäre für die Pressedebatte von 1819 nur partiell bestätigen<sup>204</sup>. Es ist zwar richtig, dass in der Frage der Kautionsregelung ein Gegensatz bestand. Dieser verliert jedoch seinen grundsätzlichen Charakter, wenn Constants Ausführungen über die letztlich sozial begründete Qualifikation der Pressejury ins Blickfeld rücken. Hier zeigte er sich – ähnlich wie in der Wahlrechtsfrage – einem zensitären Denken verpflichtet, das im Eigentum die Voraussetzung politischer und rechtlicher Urteilsfähigkeit sah und damit dem doktrinären Politikansatz überaus nahestand. Jaumes apodiktische Gegenüberstellung von »libéralisme du sujet« und »libéralisme doctrinaire« ist daher zu nuancieren.

Ein grundlegender Konsens zwischen dem Constantschen und dem doktrinären Liberalismus ist schließlich in der integrativen Funktion zu sehen, die beide Richtungen der Presse zuschrieben. Sie stimmten darin überein, dass die Presse ein unverzichtbares Bindeglied zwischen der Nation und den Staatsorganen darstellte, indem sie den Informations- und Meinungsaustausch zwischen Regierenden und Regierten, Repräsentanten und Repräsentierten ermöglichte und gleichzeitig eine öffentliche Kontrolle der Amtsträger zuließ. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Doktrinäre diese Funktion im Gegensatz zu Constant in einer sozialen »sphère élevée« ansiedeln wollten. Angesichts der fundamentalen Übereinstimmungen hinsichtlich der Aufgaben einer freien Presse sind die Differenzen in der Kautionsfrage aber nicht geeignet, eine systematische Gegenüberstellung von »libéralisme du sujet« und »libéralisme doctrinaire« im Sinne Jaumes zu begründen. Das gemeinsame Vorgehen von Linksliberalen und Doktrinären sowohl gegenüber der Rechten (Religionsfrage) als auch gegenüber der Beamtenlobby (Tatsachenbeweis bei Diffamierungsklage) lässt erkennen, dass

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> Vgl. DUVERGIER DE HAURANNE, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. 5, S. 89 f., Anm. 1.

<sup>203</sup> Das Verfahren musste zwar nur dann am Wohnort des Klägers stattfinden, wenn dort auch der diffamierende Text veröffentlicht wurde. Da sich aber die Druckereien zumeist in den Hauptstädten der Departements befanden, war dies der Normalfall. Vgl. Loi du 26 mai 1819, Art. 12, vgl. Code complet, S. 210.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Vgl. Jaume, L'individu effacé, S. 434.

die entscheidenden Fronten 1819 nicht innerhalb des Liberalismus, sondern zwischen diesem und den Kräften der klerikalen Reaktion einerseits sowie den Vertretern eines autoritären Verwaltungsstaates in bonapartistischer Tradition andererseits verliefen.